

NIEDERSCHRIFT der
 öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
 vom 30.06.2016, 17:30 Uhr,
 unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,
 Ort: VZ Komma, großer Saal
 03gr300616

Anwesend sind:

Stimmberechtigte Personen:

Frau Bgm. Hedi Wechner	Liste Hedi Wechner	
Herr StR Ing. Emil Dander	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Christian Kovacevic	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Dr. Herbert Pertl	Liste Hedi Wechner	
Frau GR Mag. Gabriele Madersbacher	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Andreas Schmidt	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Mag. Walter Hohenauer	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Georg Breitenlechner	Liste Hedi Wechner	
Herr Mag. Hans-Peter Hager	Liste Hedi Wechner	in Vertretung von GR Oberhauser
Herr Vzbgm. Mario Wiechenthaler	FWL	
Frau GR Carmen Schimanek	FWL	
Herr GR Christian Huter	FWL	
Herr GR Peter Haaser	FWL	
Herr Horst Moser	ÖVP	in Vertretung von Vzbgm Aufschnaiter
Herr GR Hubert Mosser	ÖVP	
Herr GR Kayahan Kaya MSc	ÖVP	
Herr GR Dr. Andreas Taxacher	Team Wörgl	
Frau GR Jasmin Rentenberger	Team Wörgl	
Herr GR Richard Götz	Grüne	
Frau Catarina Becherstorfer	Grüne	in Vertretung von GR Mey
Frau Julia Lettenbichler	Junge Wörgler Liste - JWL	in Vertretung von GR Riedhart

Stadtamt:

Herr Mag. Alois Steiner
 Herr DI Hermann Etzelstorfer
 Herr Dr. Johann Peter Egerbacher
 Frau DI Carola Schatz
 Herr Helmuth Mussner

Weiters eingeladen:

Herr Mag. Reinhard Jennewein

Schritfführer/-in:

Frau Sabine Seiwald

Abwesend sind:

Stimmberechtigte Personen:

Frau GR Jasmin Oberhauser	Liste Hedi Wechner	entschuldigt
Herr Vzbgm. Hubert Aufschnaiter	ÖVP	entschuldigt
Frau GR Christine Mey	Grüne	entschuldigt
Herr GR Michael Riedhart	Junge Wörgler Liste - JWL	entschuldigt

TAGESORDNUNG:

1. Vertraulicher Teil - Personelles (Nachfolge Stadtamtsdirektor)
2. Zur Tagesordnung
3. Abstimmung über Behandlung im Vertraulichen Teil
- 3.1. Antrag Jahresabschluss 2015 Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG, Entlastung Geschäftsführer
- 3.2. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2015 und Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates
4. Protokollgenehmigung
5. Angelegenheiten der Bürgermeisterin
- 5.1. Bericht Referentinnen- und Referentenbestellung für GR-Periode 2016 - 2022
- 5.2. Antrag Liste Hedi Wechner, Nominierung Vertrauensperson/Ersatzmitglied in den Bildungsausschuss
6. Ausschuss-/Beiratsnominierungen
- 6.1. Antrag Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG, Bestellung des Beirates für die GR-Periode 2016 - 2022
- 6.2. Antrag Bildung eines Sonderausschusses "Feuerwehrhaus Wörgl Neu"
7. Angelegenheiten der Stadtamtsdirektion
- 7.1. Antrag Nachzahlung aufgrund einer Steuerprüfung (1.1.2012 - 31.12.2014)
8. Angelegenheiten des Ausschusses für Bildung
- 8.1. Antrag WSV Wörgl, Mattenbelegung der 60m Schanze
9. Angelegenheiten des Ausschusses für Soziales
- 9.1. Antrag "Junge Wörgler Liste", Wiedereinführung der Jungbürgerfeier
10. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik
- 10.1. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Grundstücke 107/2 und 107/3 (KG Wörgl-Kufstein) KR Martin Pichler-Straße - Firma Ladstätter Günther
- 10.2. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 107/2 und 107/3 (KG Wörgl-Kufstein) KR Martin Pichler-Straße - Firma Ladstätter Günther
- 10.3. Antrag Überlassung eines Parkplatzes im Ausmaß von 130 m² an die Firma Ladstätter Günther KG auf Gst. 107/3 (KG Wörgl-Kufstein)
- 10.4. Antrag Verwendung der Einnahmen aus dem Verkauf der Liegenschaft Sauggashaus
- 10.5. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 560/11 (KG Wörgl-Kufstein) Mayrhofen - Otmar Kiemer
- 10.6. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 777/3 (KG Wörgl-Kufstein) Weiler Haus 1a - Wildinger-Langhofer

- 10.7. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 257/1 KG Wörgl-Kufstein (Brixentaler Straße, Rotes Kreuz)
- 10.8. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich Gst. 257/1 KG Wörgl-Kufstein (Brixentaler Straße, Rotes Kreuz)
- 10.9. Antrag Änderung Bebauungsplan auf Grundstück 130/8 (KG Wörgl-Rattenberg) Gießen - Peter Weißbacher jun.
- 10.10. Antrag Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 119/2 (KG Wörgl-Rattenberg) Spar Straße - SPAR Zentrale
- 10.11. Antrag Vergabe der Bauleistungen für den Radweg Pinnerdorf an die Fa. Strabag
- 10.12. Antrag Grundablösen und Ablöse Weganlage für Radweg Pinnerdorf
- 10.13. Antrag Erweiterung der Kurzparkzonenverordnung (Tiefgarage Gradl)
- 10.14. Antrag Einrichtung von Busbuchten und Reduktion der Kurzparkzone in der Salzburger Straße
- 10.15. Antrag Verordnung eines Halteverbotes "ausgenommen Behinderte" Dr. Franz Stumpf-Straße 4
- 10.16. Antrag Verordnung Halte- und Parkverbotszone mit Abschleppzone Nordtangente
- 10.17. Antrag Vereinbarung Stadtpark mit Alpenländischer Heimstätte und WIST - Fischerfeld
- 10.18. Antrag Grundsatzklärung iS Hochwasserschutz und Erteilung eines Verhandlungsmandates an die Bürgermeisterin
11. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung
 - 11.1. Antrag Sanierung von gemeindeeigenen Wohnungen (Bericht Weitere Vorgehensweise bzgl. gemeindeeigene Wohnungen)
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - 12.1. Antrag "Junge Wörgler Liste", Beschilderung Nordtangente vorziehen
 - 12.2. Antrag Wörgler Grüne, Überprüfung der Kinderspielplätze hinsichtlich ausreichender Beschattung
 - 12.3. Antrag Liste Hedi Wechner & Team Wörgl, Konzeption und Planung eines neuen Geschäftsbereiches Tierservices bei der Stadtwerke Wörgl GmbH
 - 12.4. Antrag Liste Hedi Wechner, Errichtung eines Gehsteiges entlang der Johann Federer-Straße
 - 12.5. Anfrage GR Götz betr. Aufstellung Wohnungsansuchen
 - 12.6. Bericht Bgm. Hedi Wechner über Schreiben der Gemeindeaufsichtsbehörde
 - 12.7. Bericht GR Dander, Verlängerung Pachtvertrag Stadtpark Wörgl
 - 12.8. Bericht GR Dander, Gradl-Anger
13. Berichte aus den Ausschüssen
14. Vertraulicher Teil
 - 14.1. Antrag Jahresabschluss 2015 Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG, Entlastung Geschäftsführer
 - 14.2. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2015 und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Der Vorsitzende eröffnet um **17:30** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.

1. Vertraulicher Teil - Personelles (Nachfolge Stadtamtsdirektor)

2. Zur Tagesordnung

Diskussion:

Die Vorsitzende teilt mit, dass

- Herr Vzbgm. Hubert Aufschnaiter durch Herrn Horst Moser,
- Frau GR Jasmin Oberhauser durch Hrn. Mag. Hans-Peter Hager
- Frau GR Christine Mey durch Fr DI (FH) Catarina Becherstorfer und
- Herr GR Michael Riedhart durch Frau Julia Lettenbichler

vertreten werden.

Herr Horst Moser, Herr Mag. Hans-Peter Hager, Frau DI Catarina Becherstorfer und Frau Julia Lettenbichler werden von Frau Bgm. Hedi Wechner angelobt.

3. Abstimmung über Behandlung im Vertraulichen Teil

3.1. Antrag Jahresabschluss 2015 Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG, Entlastung Geschäftsführer

Diskussion:

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag „Jahresabschluss 2015 Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG, Entlastung der Geschäftsführer“ im vertraulichen Teil zu behandeln.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

3.2. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2015 und Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates

Diskussion:

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag „Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2015 und Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates“ im vertraulichen Teil zu behandeln.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

4. Protokollgenehmigung

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, das Protokoll der letzten GR Sitzung vom 10.05.2016 zu genehmigen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Angelegenheiten der Bürgermeisterin

5.1. Bericht Referentinnen- und Referentenbestellung für GR-Periode 2016 - 2022

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin hat die Möglichkeit der Bestellung von Referenten/Innen, die sie bei der Erledigung ihrer Aufgaben unterstützen sollen.

Von dieser Möglichkeit wurde auch schon in den letzten Gemeinderatsperioden Gebrauch gemacht.

Folgende Referentinnen und Referenten wurden bestellt:

Vzbgm Mario Wiechenthaler	❖ für Personal
Vzbgm Hubert Aufschnaiter	❖ für Sport und Vereinswesen
StR Ing. Emil Dander	❖ für Verkehr, Umwelt, Mobilität & Energie
GR Mag. Gabriele Madersbacher	❖ für Kultur & Bildung
GR Christian Kovacevic	❖ für den Sozialbereich (umfasst Gesundheit, Familie, Jugend, Wohnen & Integration)
GR Mag. Walter Hohenauer	❖ für Senioren, Ehrenamt & Gemeinschaftswesen
GR Andreas Schmidt	❖ für Raumordnung, Stadtentwicklung & Bauwesen
GR Dr. Herbert Pertl	❖ für Rechtssicherheit, interne Verwaltung & Gemeindeangelegenheiten
GR Carmen Schimanek	❖ für Wirtschaft, Wirtschaftsverwaltung, Kommunalentwicklung & externe Verwaltung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Referentinnen- und Referentenbestellung zur Kenntnis.

Diskussion:

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat nimmt die Referentinnen- und Referentenbestellung zur Kenntnis.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.2. Antrag Liste Hedi Wechner, Nominierung Vertrauensperson/Ersatzmitglied in den Bildungsausschuss

Sachverhalt:

Seitens der Liste Hedi Wechner wird Herr Dominic Kainzner als Ersatzmitglied/Vertrauensperson für den Bildungsausschuss nominiert.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Nominierung von Herrn Dominic Kainzner als Ersatz- und Vertrauensperson für den Bildungsausschuss zur Kenntnis.

Diskussion:

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat nimmt die Nominierung von Herrn Dominic Kainzner als Ersatz- und Vertrauensperson für den Bildungsausschuss zur Kenntnis.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Ausschuss-/Beiratsnominierungen

6.1. Antrag Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG, Bestellung des Beirates für die GR-Periode 2016 - 2022

Sachverhalt:

Gem. Gesellschaftsvertrag der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG ist die Anzahl der Beiratsmitglieder ident mit der Anzahl der Stadtratsmitglieder (4).

Für jedes Beiratsmitglied kann ein Ersatzmitglied bestellt werden. Eine Person kann auch Ersatzmitglied für mehrere Beiratsmitglieder derselben Fraktion sein.

Lt. Gesellschaftsvertrag müssen die Mitglieder des Beirats Mitglieder des Gemeinderates sein. Mangels einer anderen Befristung ist die Funktionsdauer des Beirates ident mit der Funktionsperiode des Gemeinderates.

Folgende Personen sollen in den Beirat entsandt werden: Der Vorsitzende u. dessen Stellvertreter ist von den Beiratsmitgliedern zu wählen.

Mitglied des Beirats:	Ersatzperson:
GR Mag. Gabriele Madersbacher	GR Jasmin Oberhauser
GR Andreas Schmidt	StR Ing. Emil Dander
GR Carmen Schimanek	
GR Hubert Mosser	GR Kayahan Kaya MSc

Der Gemeinderat wird um Entsendung der oa. Personen in den Beirat der Vermögensverwaltungs KG ersucht.

Anlagen:

Stellungnahme FC:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Entsendung der nachstehend angeführten Personen in den Beirat der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG:

Mitglied des Beirats:	Ersatzperson:
GR Mag. Gabriele Madersbacher	GR Jasmin Oberhauser
GR Andreas Schmidt	StR Ing. Emil Dander
GR Carmen Schimanek	
GR Hubert Mosser	GR Kayahan Kaya MSc

Diskussion:

Keine Diskussion.

Beschlussmit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Entsendung der nachstehend angeführten Personen in den Beirat der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG:

Mitglied des Beirats:	Ersatzperson:
GR Mag. Gabriele Madersbacher	GR Jasmin Oberhauser
GR Andreas Schmidt	StR Ing. Emil Dander
GR Carmen Schimanek	GR Christian Huter
GR Hubert Mosser	GR Kayahan Kaya MSc

geändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.2. Antrag Bildung eines Sonderausschusses "Feuerwehrhaus Wörgl Neu"**Sachverhalt:**

Von der Bürgerliste Wörgler Volkspartei wurde nachstehender Antrag eingebracht:

“Der Gebäudezustand der Freiwilligen Feuerwehr in Wörgl ist uns allen bekannt. Katastrophenschutzgüter sind aus Platzgründen teilweise ausgelagert. Jedes Jahr müssen nicht mindere finanzielle Mittel für die Instandhaltung aufgewendet werden. Während der Gemeinderatswahlen bzw. dem Wahlkampf haben sich alle werbenden Listen gleichermaßen für den Neubau oder die Sanierung des in die Jahre gekommenen Feuerwehrhauses starkgemacht.

Alleine im Jahr 2015 musste die Feuerwehr nicht weniger als 333 Mal zu unterschiedlichen Einsätzen ausrücken. Neben den Einsätzen ist die Freiwillige Feuerwehr Wörgl eine wichtige soziale Säule der Stadt und unterstützt diese mit enormer Kraft auch im Katastropheneinsatz. Daher sollten wir dieses Problem mit einer Erneuerung langfristig und nachhaltig lösen.

Anfang Mai besichtigte eine Delegation aus Wörgl, bestehend aus Feuerwehr, Gemeindeführung und Stadtbaumeister das neuerrichtete Feuerwehrhaus in der Marktgemeinde Völs. Die FF-Völs ist mit der Größe der FF-Wörgl vergleichbar.

Aus der Besichtigung kam sehr ersichtlich hervor, dass man auch mit weniger Geld bzw. überschaubarem Budget (Kosten für die Gemeinde unter € 3 Mill.) ein neues Feuerwehrhaus errichten kann.

Die „Bürgerliste Wörgler Volkspartei“ beantragt daher die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die aus Vertreterinnen der einzelnen Fraktionen (pro Fraktion ein/eine Vertrete-

rin), sowie ein bis zwei Vertreter der Feuerwehr Wörgl und dem Stadtbaumeister, besteht.

Zu jeder Person, die sich in der Arbeitsgruppe befindet, sollte zusätzlich noch je eine Vertreterin benannt werden. Diese Arbeitsgruppe soll sich mit der Umsetzung/Planung des Projektes „Neubau Feuerwehrhaus Wörgl am bestehenden Standort beschäftigen und dies entsprechend für den zuständigen Ausschuss/Gemeinderat aufbereiten.“

Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine bekannt gegeben werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
dzt. noch nicht abschätzbar		

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Antrag der Bürgerliste Wörgler Volkspartei

Stellungnahme FC(22.6.2016):

Derzeit keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung einer Neubauvariante des Wörgler Feuerwehrhauses am bestehenden Standort in der Michael Pacher-Straße, unter Zugrundelegung des Hauses der FF-Völs.

Die Arbeitsgruppe besteht aus, je einem/einer Vertreter/in jeder GR-Fraktion, ein bis zwei Vertreter der Feuerwehr Wörgl und dem Stadtbaumeister. Zu jeder Person sollte zusätzlich noch je ein/e Vertreter/in benannt werden. Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Umsetzung/Planung des Projektes „Neubau Feuerwehrhaus in Wörgl“ am bestehenden Standort und bereitet dieses Projekt für den zuständigen Ausschuss/Gemeinderat vor.

Das Aufgabengebiet soll beinhalten: die Erhebung des Raumbedarfes, die Ausstattung des Hauses, die Kosten, sowie die Abklärung der Unterstützungen bzw. Subvention für dieses Projekt.

Diskussion:

Frau Bgm. Wechner verliert den Tagesordnungspunkt (siehe Anlage zu TOP 6.2.) und Herr GR Wiechenthaler teilt mit, dass er diese Vorgangsweise sehr unterstützt, allerdings sollte den Planungen nicht nur das Feuerwehrhaus der Gemeinde Völs zu Grunde gelegt werden. Herr Wiechenthaler spricht sich dafür aus, dass noch weitere Feuerwehrhäuser besichtigt werden.

Herr GR Mosser ist auch der Meinung, dass man sich noch weitere Häuser mit den verschiedensten Bauarten anschauen soll, damit man mit den Kosten darunter bleibt.

Herr GR Dander vertritt die Ansicht, dass diese Arbeitsgruppe zeitnah mit den Planungsarbeiten beginnt.

Frau DI Becherstorfer fragt an, warum für diese Angelegenheit extra ein Ausschuss gegründet wird.

Die Vorsitzende teilt mit, dass es sich hierbei um keinen klassischen Ausschuss, sondern um eine Arbeitsgruppe handelt, die sich mit den anstehenden Planungen usw. befasst.

Frau DI Becherstorfer möchte wissen, was mit den Plänen passiert, die bereits für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses erstellt wurden.

Frau Bgm. Wechner erklärt, dass sich eben diese Arbeitsgruppe alle bereits vorhandenen Pläne und Vorschläge anschauen wird, um für alle Beteiligten eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen.

Abschließend informiert Frau Bgm. Wechner, dass bis 15.07.2016 alle Fraktionen eine Person nennen sollen, die im Arbeitskreis mitarbeitet. Desweiteren ist für diese Person eine Vertretung namhaft zu machen. Für ihre Fraktion werde Hr. GR Andreas Schmidt als stimmberechtigte Person nominiert.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung einer Neubauvariante des Wörgler Feuerwehrhauses am bestehenden Standort in der Michael Pacher-Straße.

Die Arbeitsgruppe besteht aus, je einem/einer Vertreter/in jeder GR-Fraktion, ein bis zwei Vertreter der Feuerwehr Wörgl und dem Stadtbaumeister. Zu jeder Person sollte zusätzlich noch je ein/e Vertreter/in benannt werden. Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Umsetzung/Planung des Projektes „Neubau Feuerwehrhaus in Wörgl“ am bestehenden Standort und bereitet dieses Projekt für den zuständigen Ausschuss/Gemeinderat vor.

Das Aufgabengebiet soll beinhalten: die Erhebung des Raumbedarfes, die Ausstattung des Hauses, die Kosten, sowie die Abklärung der Unterstützungen bzw. Subvention für dieses Projekt.

geändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7. Angelegenheiten der Stadtamtsdirektion

7.1. Antrag Nachzahlung aufgrund einer Steuerprüfung (1.1.2012 - 31.12.2014)

Sachverhalt:

Im Zuge einer vom Finanzamt durchgeführten Steuerprüfung, die bis 2013 dauerte und die Jahre 2007 bis 2011 betraf, wurde hauptsächlich die im Seniorenheim damals noch zur Gänze steuerfrei ausbezahlte Erschwerniszulage (8,2% aus V/2) sowie die Nichtversteuerung des sog. Personalstroms beanstandet bzw. musste eine nachträgliche Versteuerung erfolgen. In der Folge wurde ab 1.10.2013 der den Betrag von 4,7% überschreitende Teil der Erschwerniszulage versteuert, hinsichtlich des Personalstroms wurde die Versteuerung bereits mit 1.1.2013 durchgeführt..

Wie oben angeführt, wurde die den Zeitraum bis einschließlich 2011 umfassende Steuerprüfung erst Ende 2013 abgeschlossen, eine den Zeitraum Ende Prüfungszeitraum – Ende Prüfungsdauer einschließende Nachversteuerung der oa. „Problemfälle“ erfolgte nicht.

In der Folge fand heuer eine Prüfung durch die Gebietskrankenkasse für den Prüfungszeitraum 1.1.2012 – 31.12.2014 statt. Dabei wurden auch die szt. beanstandeten Fälle ausgehoben und eine Nachforderung in Höhe von insgesamt € 37.944,53 in Aussicht gestellt. Der entsprechende Bescheid wird voraussichtlich im Juli eintreffen. Der darin geltend gemachte Betrag ist dann binnen 1 Mo zu bezahlen.

Da der genannte Betrag im Personalbudget nicht gedeckt ist, wird um Genehmigung der Nachzahlung ersucht.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
voraussichtlich € 37.944,53	0,--	n

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die im Sachverhalt angeführte Steuernachzahlung in Höhe von insgesamt € 37.944,53 zu genehmigen. Ebenso die Überschreitung der Gesamtpersonalkosten um diesen Betrag.

Diskussion:

Herr Mag. Steiner erläutert den Sachverhalt und teilt mit, dass ab 31.12.2014 alles ordnungsgemäß versteuert wurde. Es sind in dieser Angelegenheit somit keine Forderungen mehr zu erwarten.

Herr GR Götz möchte wissen, ob es zu dieser Angelegenheit Unterlagen gibt.

Herr Mag. Steiner teilt mit, dass am Tag der Gemeinderatssitzung ein Teilbescheid bei der Stadtgemeinde Wörgl eingelangt ist. Der abschließende Bericht ist ca. Mitte Juli 2016 zu erwarten.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die im Sachverhalt angeführte Steuernachzahlung in Höhe von insgesamt € 37.944,53 zu genehmigen. Ebenso die Überschreitung der Gesamtpersonalkosten um diesen Betrag.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8. Angelegenheiten des Ausschusses für Bildung

8.1. Antrag WSV Wörgl, Mattenbelegung der 60m Schanze

Sachverhalt:

Der Verein WSV Wörgl möchte die bereits bestehende 60m Schanze, die derzeit nur im Winter bei entsprechenden Verhältnissen genutzt werden kann, mit Matten belegen, damit die Schanze auch im Sommer benutzbar ist.

Desweiteren wäre auch die Errichtung einer Aufstiegshilfe (Sessellift, Förderband oder Standseilbahn) sowie die Reparatur und Instandhaltung der Gebäude und Container und die Einzäunung des Schanzengeländes notwendig, um die Sportanlage als „Nordisches Nachwuchszentrum Wörgl“ in Tirol zu repräsentieren. Die Errichtung dieses Nachwuchszentrums – samt den oben angeführten Maßnahmen - wäre für den Verein WSV Wörgl eine erhebliche Erleichterung, da die Wettkampf- und Trainingsbedingungen vor Ort gegeben wären und daher für den Verein keine zusätzlichen Fahrtkosten mehr anfallen würden. Desweiteren könnten entsprechende Wettkämpfe in Wörgl abgehalten werden – dies wäre wieder eine Wertschöpfung für die Tourismusbetriebe und die Wirtschaft.

Laut beiliegendem Konzept belaufen sich die Gesamtkosten für die Stadt Wörgl auf € 44.000,00 – aufgeteilt auf die Dauer von 4 Jahren (Jährlich somit € 11.000,00), beginnend mit 2017.

Das Land Tirol würde sich bei dem Projekt mit einer Gesamtsumme von € 76.000,00 (aufgeteilt auf 4 Jahre) beteiligen. Die Finanzierungszusage hält bis Herbst 2016.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

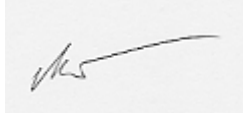
Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 44.000,00	N	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:
Konzept

Stellungnahme FC(11.4.2016):

1/266101-777(Kapitaltransferzahlungen an priv.Inst.): Für das Jahr 2016 und Mittelfristig wurden keinerlei Mittel budgetiert.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein WSV Wörgl für die geplante Mattenbelegung der 60m Schanze eine Subvention von gesamt € 44.000,00 zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt ab 2017 auf die Dauer von 4 Jahren zu einem Betrag von € 11.000,00 jährlich.

Beschlussvorschlag (03gr300616):

Der Gemeinderat beschließt dem Verein WSV Wörgl für die geplante Mattenbelegung der 60m Schanze eine Subvention von gesamt max. € 44.000,00 unter der Voraussetzung zu gewähren, dass der vorgelegte Finanzierungsplan vollinhaltlich eingehalten wird und von sämtlichen Subventionsgebern eine schriftliche Stellungnahme bzw. Befürwortung vorliegt. Die Auszahlung seitens der Stadtgemeinde Wörgl erfolgt frühestens 2017 auf die Dauer von 4 Jahren zu einem Betrag von € 11.000,00 / Jahr.

Diskussion:

Frau Bgm. Wechner erläutert den Sachverhalt. Herr Wiechenthaler teilt mit, dass er diesem Antrag auf keinen Fall zustimmen wird. Dies deshalb, da bei der damaligen Beschlussfassung für die Errichtung der kompletten Sprunganlage mitgeteilt wurde, dass die 60m Schanze nur für den Winterbetrieb notwendig ist.

Es stehen sehr viele andere Projekte an – wie zum Beispiel eine Lösung für die beiden Tennisclubs – wofür man das Geld dringend benötigt. Im Sinne der Gleichberechtigung wird er diesem Antrag nicht zustimmen.

Herr GR Götz teilt mit, dass er diesem Antrag ebenfalls nicht zustimmen wird, da der Verein WSV Wörgl schon genug Subventionen und Sachleistungen seitens der Stadt Wörgl bekommen hat.

Herr GR Taxacher erklärt, dass 90% der Trainingssprünge im Sommer absolviert werden. Derzeit biete Stams die einzige Trainingsmöglichkeit in ganz Tirol. Aber auch dort ist es sehr schwierig die Schanze zu benutzen, da diese zum dortigen Schigymnasium gehört und der Andrang entsprechend groß ist. Auch sei dort die Anlage am Wochenende nicht nutzbar.

Frau Bgm. Wechner hat gehört, dass die vorhandene 60m Schanze für eine Mattenbelegung zu schmal ist.

Herr GR Taxacher erklärt, dass es hierfür entsprechende Normen gibt und die Schanze nicht zu schmal ist.

Herr GR Schmidt steht dem Projekt positiv gegenüber für die Sportstadt Wörgl, aber es muss die Finanzierung passen.

Frau GR Madersbacher zitiert Herrn Vzbgm. Aufschnaiter, wonach im Winter oft Schnee angeliefert werden muss um überhaupt eine Meisterschaft abhalten zu können. Dies macht keinen Sinn und ist mit hohen Kosten verbunden.

Es geht um die Grundzusage seitens der Stadt Wörgl. Sollte ein Partner von seiner Subventionszusage Abstand nehmen, ist die Subventionszusage seitens der Stadt Wörgl ebenfalls hinfällig.

Frau GR Schimanek möchte wissen, ob es bereits Gespräche mit dem TVB gegeben hat, wieviele Mitglieder der Verein hat und wieviele Wettkämpfe auf der Schanze abgehalten werden.

Herr GR Taxacher erklärt hierauf, dass es bereits Gespräche mit dem TVB gegeben hat. Allerdings wartet dieser ebenfalls ab, wie sich die Stadt Wörgl und die anderen möglichen Partner entscheiden. Der Verein zählt ca. 80 Mitglieder, wobei ca. 25-30 aktive Kinder trainiert werden. Im Vergleich zu anderen Vereinen ist der WSV Wörgl ein sehr großer Verein. Im Winter werden 2 Wettbewerbe abgehalten, im Sommer 3 Bewerbe.

Frau GR Schimanek erkundigt sich, wie das Problem mit den Parkplätzen bei den Wettbewerben gelöst wird.

Herr GR Taxacher informiert, dass bei den Wettbewerben immer der Parkplatz vom Bundes-schulzentrum Wörgl verwendet werden darf. Für die Athleten samt Material gibt es einen Shuttlebus zur Schanze.

Frau Ersatz-GR Lettenbichler teilt mit, dass sie dem Antrag zustimmen wird, da sich Wörgl als Sportstadt deklariert hat, daher sollte man dieses Projekt nicht verhindern.

Herr GR Huter teilt mit, dass in dem Ansuchen drinnen steht, dass auch eine Überdachung der Container usw. erforderlich ist.

Frau Bgm. Wechner erklärt, dass mit der Subvention von € 44.000,00 – aufgeteilt auf 4 Jahre – alles ausgeschöpft ist und keine weiteren Bauhofleistungen oder Subventionen mehr für dieses Projekt gewährt werden.

Frau Ersatz-GR Becherstorfer möchte wissen, ob die Kinder, die auf der Schanze trainieren, aus Wörgl kommen.

Herr GR Taxacher teilt mit, dass die Kinder auch von den umliegenden Gemeinden kommen, da es sonst nirgends eine Trainingsmöglichkeit gibt.

Herr GR Mag. Hager stellt den Ergänzungsantrag, dass die Gesamtkosten für dieses Projekt € 226.000,00 nicht überschreiten sollen, ansonsten muss der Verein die Mehrkosten übernehmen.

(Kostenkalkulation und Finanzierungsplan siehe Anlage zu TOP 8.1.)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein WSV Wörgl für die geplante Mattenbelegung der 60m Schanze eine Subvention von gesamt € 44.000,00 zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt ab 2017 auf die Dauer von 4 Jahren zu einem Betrag von € 11.000,00 jährlich.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein WSV Wörgl für die geplante Mattenbelegung der 60m Schanze eine Subvention von gesamt max. € 44.000,00 unter der Voraussetzung zu gewähren, dass der vorgelegte Finanzierungsplan vollinhaltlich eingehalten wird und von sämtlichen Subventionsgebern eine schriftliche Stellungnahme bzw. Befürwortung vor-

liegt. Die Auszahlung seitens der Stadtgemeinde Wörgl erfolgt frühestens 2017 auf die Dauer von 4 Jahren zu einem Betrag von € 11.000,00 / Jahr. Desweiteren wird beschlossen, dass die Gesamtkosten von € 226.000,00 nicht überschritten werden sollen, ansonsten sind diese vom Verein zu bezahlen.

geändert beschlossen

Ja 14 Nein 6 Enthaltung 0 Befangen 0

9. Angelegenheiten des Ausschusses für Soziales

9.1. Antrag "Junge Wörgler Liste", Wiedereinführung der Jungbürgerfeier

Sachverhalt:

Die „Junge Wörgler Liste“ stellt den Antrag auf Wiedereinführung der Jungbürgerfeier in Wörgl. Die Jungbürgerfeier ist eine seit Jahrzehnten bewährte Tradition, um jungen Menschen Wertschätzung und Respekt entgegen zu bringen und die Identifikation mit unserer Heimatstadt Wörgl zu stärken.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Ansuchen JWL
 Stadtratsbeschluss 30.04.2016
 Konzept

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Antrag der „Jungen Wörgler Liste“ abzulehnen, da es bereits einen Stadtratsbeschluss vom 30.06.2014 gibt, den „Tag der Jugend“ abzuhalten.

Diskussion:

Herr GR Kovacevic erläutert den Sachverhalt und teilt mit, dass die klassische Jungbürgerfeier wie sie vor ca. 10 -15 Jahren noch abgehalten wurde für die heutige Jugend kein Zugpferd mehr ist. Aus diesem Grund wurde mit dem Verein Komm!unity bereits im Jahr 2014 ein modernes Konzept für die Jungbürgerfeier bzw. für den Tag der Jugend erstellt. Die Veranstaltung sollte einen offiziellen Charakter haben, bei der den Jugendlichen ihre Rechte und Pflichten näher gebracht werden. Abschließend soll ein Konzert stattfinden.

Im Jahr 2014 war leider kein Budget mehr verfügbar für die Jungbürgerfeier und im Jahr 2015 konnte – auch aufgrund der bevorstehenden Gemeinderatswahlen Anfang 2016 – kein passender Termin gefunden werden.

Frau Ersatz-GR Lettenbichler teilt mit, dass die Veranstaltung unter dem Namen Jungbürgerfeier abgehalten werden soll. Zudem sollte ihrer Meinung nach ein anderer Veranstaltungsort als die ZONE Wörgl gefunden und eventuell das Konzept noch einmal gemeinsam überarbeitet werden.

Frau Ersatz-GR Becherstorfer möchte wissen, wer zu dieser Jungbürgerfeier eingeladen wird.

Frau Bgm. Wechner erklärt, dass alle Jungbürger mit Wohnsitz in Wörgl zu der Feier eingeladen werden.

Herr GR Taxacher spricht sich auch für die Jungbürgerfeier inkl. Tag der Jugend aus und teilt mit, dass man das Konzept bzw. den seinerzeitigen Stadtratsbeschluss nochmal überarbeiten soll.

Herr GR Kovacevic fügt hinzu, dass das vorliegende Konzept eine Chance verdient hat. Es spricht allerdings nichts gegen kleine Änderungen bzw. Ergänzungen bezüglich der Jungbürgerfeier.

Frau Ersatz-GR Lettenbichler teilt mit, dass sie dieses Konzept nicht schlecht findet, allerdings sollte man sich nochmal zusammensetzen und darüber reden, sodass es mehrheitsfähig für alle wird.

Beschluss mit Abstimmung (03. GR vom 30.06.2016):

Der Gemeinderat beschließt den Antrag der „Jungen Wörgler Liste“ abzulehnen. Festgehalten wird, dass die geplante Jungbürgerfeier auch den Tag der Jugend inkludiert.

geändert beschlossen Ja 20 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

Protokollberichterung lt. 04. GR vom 21.07.2016:

Der Gemeinderat beschließt die Abhaltung einer Jungbürgerfeier. Festgehalten wird, dass im Rahmen dieser Jungbürgerfeier auch ein Tag der Jugend inkludiert wird.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik

10.1. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Grundstücke 107/2 und 107/3 (KG Wörgl-Kufstein) KR Martin Pichler-Straße - Firma Ladstätter Günther

Sachverhalt (01tech250416):

Die Firma Günther Ladstätter hat von der Stadtgemeinde die Option zum Kauf der Grundparzellen 107/2 und 107/3 (KG Wörgl-Kufstein) erhalten und beabsichtigt auf diesen eine Betriebsstätte bestehend aus einem Geschäft mit anschließender Lagerhalle im EG, sowie drei Kleinwohnungen im 1. OG und einer Betriebswohnung im 2. OG, zu errichten.

Da aber die Errichtung von Kleinwohnungen mit der Widmung Kerngebiet beschränkt (Kb) nicht möglich ist, ersucht die Firma Günther Ladstätter um Umwidmung der Flächen von Kerngebiet beschränkt (Kb) in Mischgebiet beschränkt (Mb) im Erdgeschoss und Allgemeines Mischgebiet in den restlichen Obergeschossen.

Hinweis: Eine Widmung Allgemeines Mischgebiet in den Obergeschossen ermöglicht auch eine Vermietung der Betriebswohnung im 2. Obergeschoss!

Das Bauamt empfiehlt die Fläche (ca. 115 m²) für die Zufahrt zu behalten und als Verkehrsfläche auszuweisen, damit jederzeit eine Brücke (Radweg) errichtet werden kann. Das Bauamt schließt sich dem Vorschlag des Raumplanungsbüros Terra Cognita Claudia Schönegger KG an, die Fläche in der sich der Kanal befindet, als Sonderfläche auszuweisen und zu behalten. Diese Fläche kann dann vom Betrieb angepachtet werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
500,-- Euro	Derzeit keine bekannt.	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Ergänzung Sachverhalt (02tech080616):

Der neue Plan für die Änderung der Flächenwidmung liegt nunmehr vor. Die Einigung mit Herrn Ladstätter bezüglich des Mehrpreises für die Möglichkeit, Wohnungen zu realisieren, wurde vom Vorsitzenden ausverhandelt, wobei ein Gesamtaufpreis von € 257.000,00 vereinbart werden konnte (399 m² Lager sowie 474 m² Geschäft und Wohnungen). Der Parkplatz wird der Fa. Ladstätter unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Inwieweit im Kaufvertrag ein Vorkaufsrecht bzw. eine Standortgarantie der Fa. Ladstätter berücksichtigt werden kann, sollte noch diskutiert und vereinbart werden.

Anlagen:

- Ausschnitt FLächwidmungsplan „alt“
- Flächenwidmungsplan „neu“
- Erläuterungsbericht
- e-Mail Vereinbarung Kaufpreis 270516
- Entwurf Lärmgutachten Fiby 080616
- Lärmgutachten FIBY ZT GmbH

Stellungnahme FC(12.4.2016):

1/030-7289(einm.Beratungs-und Planungskosten): Für das Jahr 2016 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 60.900,-- zur Verfügung.



Beschlussvorschlag (01tech250416):

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 107/2, 107/3, 107/4 und .762 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 12.05.2016 bis 09.06.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück .762 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 28 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

Grundstück 107/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 381 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

Grundstück 107/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 165 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 14
sowie

EG (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 107/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 165 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

sowie

OGe (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 107/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 165 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Allgemeines Mischgebiet § 40.2

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 130 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünzug

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 259 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 7 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 94 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Freiland - fließendes Gewässer § 41

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 709 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 14

sowie

EG (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 709 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

sowie

OGe (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 709 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Allgemeines Mischgebiet § 40.2

sowie

Grundstück 107/4 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 395 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag (02tech080616/03qr300616):

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 23. Mai 2016, mit der Planungsnummer 531-2016-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke .762, 1043/1, 1049/3, 1049/4, 107/2, 107/3, 107/4, 1129/3 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 04.07.2016 bis 01.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Grundstücke 107/2, 107/3, 107/4 und .762 KG Wörgl-Kufstein an der KR Martin Pichler Straße (Grundeigentümer Stadtgemeinde Wörgl)

Grundstück .762 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 28 m²)

von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

Grundstück 107/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 381 m²)

von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

Grundstück 107/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 165 m²)

von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 14

sowie

EG (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 107/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 165 m²)

von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

sowie

OGe (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 107/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 165 m²)

von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Allgemeines Mischgebiet § 40.2

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 130 m²)
von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 259 m²)
von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 7 m²)
von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6
in
Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 94 m²)
von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6
in
Freiland - fließendes Gewässer § 41

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 709 m²)
von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6
in
Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 14

sowie

EG (laut planlicher Darstellung)
Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 709 m²)
von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6
in
Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

sowie

OGe (laut planlicher Darstellung)
Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 709 m²)
von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6
in
Allgemeines Mischgebiet § 40.2

sowie

Grundstück 107/4 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 395 m²)

von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Herr GR Dander erläutert den Sachverhalt und teilt mit, dass beim Beschlussvorschlag die Grundstücksnummern 1043/1, 1049/3, 1049/4 und 1129/3 irrtümlich angeführt wurden. Diese müssen ersatzlos gestrichen werden.

Herr GR Götz teilt mit, dass der Grundpreis viel zu niedrig sei. Zudem wird nicht nur der Betrieb auf dem Areal errichtet, sondern auch noch Wohnungen.

Herr GR Dander informiert, dass man in der Vorperiode mit Herrn Ladstätter bereits einen Optionsvertrag abgeschlossen hat. Seine Aufgabe ist es nun, den gültigen Optionsvertrag zu erfüllen. Zudem konnte ein um € 37.000,00 höherer Verkaufspreis erzielt werden.

Herr GR Wiechenthaler weist darauf hin, dass es sehr wichtig sei, den Betrieb in Wörgl zu halten. Auch andere Betriebe errichten immer wieder Betriebswohnungen im Firmengebäude. Somit stimmt er – im Sinne der Gleichberechtigung – diesem Antrag zu.

Herr GR Kovacevic teilt mit, dass er am Anfang auch gegen den Verkauf der Liegenschaft war. Allerdings ist es wichtig, den Betrieb in Wörgl zu halten. Damals waren die Wohnungen noch kein Thema, allerdings gibt es einen gültigen Optionsvertrag der nun erfüllt werden muss.

Herr GR Taxacher fügt hinzu, dass es sich hier nur um eine Betriebswohnung sowie um zwei Kleinwohnungen handelt, die errichtet werden.

Frau GR Mag. Madersbacher ist auch der Meinung, dass der Betrieb unbedingt in Wörgl gehalten werden muss und die geplante Betriebserweiterung seitens der Stadt Wörgl in jeder Form unterstützt werden soll.

Herr GR Schmidt weist auf die Raumordnungs-Stellungnahme von Terra Cognita hin, derzufolge die Flächenwidmung den dortigen Gegebenheiten entspricht.

Beschlussvorschlag (01tech250416):

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 107/2, 107/3, 107/4 und .762 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 12.05.2016 bis 09.06.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück .762 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 28 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

Grundstück 107/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 381 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

Grundstück 107/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 165 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 14

sowie

EG (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 107/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 165 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

sowie

OGe (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 107/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 165 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Allgemeines Mischgebiet § 40.2

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 130 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünzug

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 259 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 7 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 94 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Freiland - fließendes Gewässer § 41

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 709 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 14

sowie

EG (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 709 m²) von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6
sowie
OGe (laut planlicher Darstellung)
Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 709 m²) von
Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6
in
Allgemeines Mischgebiet § 40.2
sowie
Grundstück 107/4 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 395 m²) von
Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 23. Mai 2016, mit der Planungsnummer 531-2016-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke .762, 107/2, 107/3, 107/4 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 04.07.2016 bis 01.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Grundstücke 107/2, 107/3, 107/4 und .762 KG Wörgl-Kufstein an der KR Martin Pichler Straße (Grundeigentümer Stadtgemeinde Wörgl)

**Grundstück .762 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 28 m²)
von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6
in
Geplante örtliche Straße § 53.1**

sowie

**Grundstück 107/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 381 m²)
von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6
in
Geplante örtliche Straße § 53.1**

sowie

**Grundstück 107/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 165 m²)
von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6
in**

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 14

sowie

EG (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 107/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 165 m²)

von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

sowie

OGe (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 107/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 165 m²)

von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Allgemeines Mischgebiet § 40.2

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 130 m²)

von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 259 m²)

von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 7 m²)

von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 94 m²)

von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Freiland - fließendes Gewässer § 41

sowie

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 709 m²)

von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 14

sowie

EG (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 709 m²)

**von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6
in
Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6**

sowie

**OGe (laut planlicher Darstellung)
Grundstück 107/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 709 m²)
von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6
in
Allgemeines Mischgebiet § 40.2**

sowie

**Grundstück 107/4 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 395 m²)
von Kerngebiet § 40.3, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6
in
Geplante örtliche Straße § 53.1**

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

geändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

10.2. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 107/2 und 107/3 (KG Wörgl-Kufstein) KR Martin Pichler-Straße - Firma Ladstätter Günther

Sachverhalt (01tech250416):

Die Firma Günther Ladstätter hat von Seiten der Stadtgemeinde Wörgl die Option zum Kauf der Grundparzellen 107 und 107/3 (KG Wörgl-Kufstein) erhalten und beabsichtigt auf diesen eine Betriebsstätte bestehend aus einem Geschäft mit anschließender Lagerhalle im EG, sowie drei Kleinwohnungen im 1. OG und einer Betriebswohnung im 2. OG zu errichten. Damit der vorliegende Entwurf umgesetzt werden kann, ist ein Bebauungsplan notwendig.

Nachdem das Grundstück vermessen, eine Grenzverhandlung durchgeführt, die Grundparzellenvereinigung beantragt und der Verlauf des Radweges und des Kreisverkehrs fixiert werden konnte, wurde das Raumplanungsbüro Terra Cognita Claudia Schönegger KG mit der Erstellung des Bebauungsplanes beauftragt. Dieser liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Aufgrund der Bauordnung (untergeordnete Bauteile können vor die Baufluchtlinie ragen) musste die Grundgrenze vom Radweg abgesetzt werden. Das von Seiten des Bauamtes als Mindestabstand zum Radweg geforderte Maß von 75 cm musste auf 45 cm reduziert werden, da gemäß Bmst. Ing. Lebeda das geplante Projekt sonst nicht umgesetzt werden kann.

Das Bauamt weist darauf hin, dass durch die geplante Gebäudehöhe von ca. 12,5 m und dem reduzierten Abstand zum Radweg hin eine ähnliche Situation, wie beim Parkdeck der Firma Transped Europe GmbH entstehen wird.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
500,-- Euro	Derzeit keine bekannt!	

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Ergänzung Sachverhalt (02tech080616):

Der Bebauungsplan, ausgearbeitet von Terra Cognita, liegt nunmehr vor. Dabei wird auch das Projekt Neubau Kreisverkehr als Orientierungshilfe dargestellt. Zusätzlich ist Richtung Wörgler Bach eine Baugrenzlinie (Abstand 4,00 m) fixiert worden, damit gewährleistet ist, dass dieser Bereich für den Wasserbau freigehalten werden kann und somit eine positive Stellungnahme vom Wasserbauamt erteilt wird.

Der Bebauungsplan wurde vom Büro Lebeda auf Übereinstimmung mit dem Projekt geprüft.

Anlagen:

Bebauungsplan

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG

Vermessungsplan

Vorentwurf Planungsbüro Ing. Lebeda vom Juni 2014

Luftaufnahme

Lageplan mit Schnitt Radweg Gebäude

Stellungnahme Baubezirksamt Kufstein Abtl. Wasserwirtschaft

Stellungnahme FC(12.4.2016):

1/030-7289(einm.Beratungs-und Planungskosten): Für das Jahr 2016 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 60.900,-- zur Verfügung.



Beschlussvorschlag (01tech250416):

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 107/2 und 107/3 (KG Wörgl-Kufstein) zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG durch vier Wochen hindurch vom 12.05.2016 bis 09.06.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

Beschlussvorschlag (02tech080616/03gr300616):

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 107/2 und 107/3 (KG Wörgl-Kufstein) zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG durch vier Wochen hindurch vom 04.07.2016 bis 01.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Keine Diskussion.

Beschlussvorschlag (01tech250416):

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 107/2 und 107/3 (KG Wörgl-Kufstein) zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG durch vier Wochen hindurch vom 12.05.2016 bis 09.06.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 107/2 und 107/3 (KG Wörgl-Kufstein) zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG durch vier Wochen hindurch vom 04.07.2016 bis 01.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

10.3. Antrag Überlassung eines Parkplatzes im Ausmaß von 130 m² an die Firma Ladstätter Günther KG auf Gst. 107/3 (KG Wörgl-Kufstein)

Sachverhalt:

Die Firma Günther Ladstätter KG kauft von der Stadtgemeinde Wörgl Teilflächen der Gste. 107/2 und 107/3 (KG Wörgl-Kufstein), die das Gesamtausmaß der Kaufgrundstücke beträgt ca. 900 m². Auf der bestehenden Liegenschaft Sauggashaus bleiben außerhalb dieser Verkaufsgegenständlichen Flächen noch Restflächen im Norden zur Bahnanlage hin übrig. Auf dieser Restfläche im Ausmaß von 130 m² ist entsprechend dem Flächenwidmungsplan eine Sonderfläche Parkplatz ausgewiesen. Diese Sonderfläche Parkplatz umfasst den Bereich der mit der Abwasserkanalleitung unterbaut ist.

Es war daher Vorsorge zu treffen, dass diese Fläche nicht überbaut werden kann. Aus diesem Grund wurde dort Sonderfläche Parkplatz ausgewiesen, die nicht an die Firma Günther Ladstätter KG veräußert wird.

Der Firma Günther Ladstätter KG soll aber die Möglichkeit eingeräumt werden, auf dieser Fläche kostenlos Fahrzeuge abzustellen. Es soll daher beschlossen werden, diese Fläche der Firma Günther Ladstätter KG unentgeltlich zur Nutzung als Parkplatz zu überlassen.

Diese unentgeltliche Überlassung soll gegen jederzeitigen Widerruf beschlossen werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	Keine	

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Lageplan

Stellungnahme FC(17.6.2016):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, eine Teilfläche des Gst. 107/3 KG Wörgl-Rattenberg im Ausmaß von 130 m² unentgeltlich zur Nutzung als Parkplatz der Firma Günther Ladstätter KG zu überlassen. Die Überlassung soll gegen jederzeitigen Widerruf erfolgen.

Diskussion:

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, eine Teilfläche des Gst. 107/3 KG Wörgl-Rattenberg im Ausmaß von 130 m² unentgeltlich zur Nutzung als Parkplatz der Firma Günther Ladstätter KG zu überlassen. Die Überlassung soll gegen jederzeitigen Widerruf erfolgen.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

10.4. Antrag Verwendung der Einnahmen aus dem Verkauf der Liegenschaft Sauggashaus

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Wörgl verkauft Teilflächen der Gste. 107/2 und 107/3 KG Wörgl-Kufstein Liegenschaft Sauggashaus an die Firma Günther Ladstätter KG. Der Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaft in Höhe von 257.000 Euro soll zweckgebunden für Verkehrsmaßnahmen der Stadtgemeinde Wörgl verwendet werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	Keine	

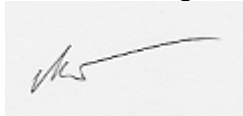
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Keine

Stellungnahme FC(17.6.2016):

Keine Stellungnahme erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, dass der Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaft Sauggashaus zweckgebunden für Verkehrsmaßnahmen der Stadtgemeinde Wörgl verwendet wird.

Diskussion:

Herr GR Dander erklärt den Sachverhalt und fügt hinzu, dass der Verkaufserlös der Liegenschaft Sauggashaus für die Grundablösen Radweg Bruckhäusl, Errichtung Radweg Bruckhäusl und Sanierung der desolaten B 178 vom Gasthof Hauserwirt bis zur Gemeindegrenze Itter verwendet werden sollte. Dies deshalb, da für die benötigten € 260.000,00 nur € 132.000,00 im Budget zur Verfügung stehen.

Herr GR Götz merkt an, dass das Geld besser für andere Projekte, wie zum Beispiel für die Errichtung der Musikschule bzw. des Feuerwehrhauses verwendet werden soll.

Frau Bgm. Wechner fragt nach, warum Herr GR Götz das Geld lieber für die Musikschule bzw. das Feuerwehrhaus verwenden möchte als für den geplanten Radweg. Noch dazu, wo LH-Stv. Ingrid Felipe 10% mehr Förderung für den Radweg zugesagt hat.

Herr GR Götz erwidert, dass der Radweg natürlich umgesetzt werden soll und dies auch schon so beschlossen worden sei. Allerdings ist er der Meinung, dass die für die Errichtung des Radweges geplanten Geldmittel verschwunden sind.

Herr GR Dander entgegnet, dass absolut kein Geld verschwunden ist! Die € 100.000,00 der Tiwag sind 2015 in die Rücklagen geflossen, da der Radweg erst heuer umgesetzt wird. Hinzu kommt noch, dass die Preisverhandlungen mit den Grundstücksbesitzern nicht immer einfach sind. Letztes Jahr konnte man noch keine genaue Zahl für die Ablösen nennen. Die Gemeinde muss zudem den 2 Kilometer langen und 3,5 m breiten Radweg vorfinanzieren, da die Förderungen nicht punktgenau ausgezahlt werden. Für den Radweg sind € 180.000,00 veranschlagt.

Herr GR Mosser weist darauf hin, dass die Gemeindestraße B 178 vom GH Hauserwirt bis zur Gemeindegrenze unbedingt saniert werden muss, da sonst im Fall von Unfällen Klagen zu erwarten seien.

Frau Bgm. Wechner sichert die Sanierung der B 178 zu und Herr GR Dander fügt hinzu, dass das Amt heute mit der Ausschreibung beauftragt wurde.

Herr GR Wiechenthaler fügt noch hinzu, dass auch noch eine Brücke zu sanieren ist. Frau Bgm. Wechner teilt mit, dass dies geschieht sobald die Förderungen ausbezahlt sind.

Beschluss mit Abtsimmung:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaft Sauggashaus zweckgebunden für Verkehrsmaßnahmen der Stadtgemeinde Wörgl im Jahr 2016 wie folgt verwendet wird:

- **Grundablösen Radweg Bruckhäusl**
- **Restfinanzierung Radweg Bruckhäusl**
- **Generalsanierung B 178 vom GR Hauserwirt bis Gemeindegrenze Itter**

geändert beschlossen

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 2

10.5. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Gst. 560/11 (KG Wörgl-Kufstein) Mayrhofen - Otmar Kiemer

Sachverhalt (01tech250416):

Herr Otmar Kiemer ist grundbücherlicher Eigentümer der Gp. 560/11 (KG Wörgl-Kufstein) in der Stögersiedlung (Mayrhofen). Herr Kiemer hat das Grundstück in der Absicht erworben, dort einen Hauptwohnsitz in Österreich zu begründen.

Aus beruflichen Gründen ist es der Familie Kiemer aber nicht möglich in absehbarer Zeit den Wohnsitz nach Österreich zu verlegen. Sie suchen daher um Widmung eines Freizeitwohnsitzes an, damit bereits jetzt auf dem Grundstück 560/11 (KG Wörgl-Kufstein) ein Gebäude errichtet werden kann und dieses zumindest als Freizeitwohnsitz genutzt werden kann.

Grundsätzlich ist aus raumordnungsfachlicher Sicht eine Umwidmung des Gst. 560/11 (KG Wörgl-Kufstein) von derzeit Wohngebiet in Wohngebiet mit einem Freizeitwohnsitz zulässig, möglich.

In der Stadtgemeinde Wörgl sind Widmungen für Freizeitwohnsitze bis zu einer Anzahl von 8 % der bestehenden Hauptwohnsitze zulässig.

Der aktuelle Stand derzeit ist 6013 Hauptwohnsitze. Freizeitwohnsitze sind 19 gemeldet. Das heißt die Quote ist erst mit 0,3 % ausgeschöpft.

In unmittelbarer Nähe des Gst. 560/11 (KG Wörgl-Kufstein) sind bereits 3 Freizeitwohnsitze gewidmet, die allesamt vom gleichen ehemaligen Grundstücksbesitzer (Frau Puschner Claudia) beantragt worden sind.

Es ist daher zu entscheiden, ob das politische Interesse für zusätzliche Freizeitwohnsitze in Wörgl gegeben ist.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
500,-- Euro	Derzeit nicht bekannt!	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Sachverhalt (02tech080616):

Die Planung der gegenständlichen Widmung Freizeitwohnsitz wurde nunmehr durch die Raumplaner Terra Cognita Claudia Schönegger KG erstellt. Auf Basis dieser Planung, die im elektronischen Flächenwidmungsplan bereits eingearbeitet ist, kann die Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gst. 560/11 (KG Wörgl-Kufstein) beschlossen werden.

Anlagen:

- Ansuchen
- ÖROK
- Flächenwidmungsplan
- Lageplan

Stellungnahme FC(13.4.2016):

1/030-7289(einm.Beratungs-und Planungskosten): Für das Jahr 2016 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 60.900,-- zur Verfügung.



Beschlussvorschlag (01tech250416):

Auf Antrag der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Wörgl beschließt der Gemeinderat auf der Grundparzelle 560/11 (KG Wörgl-Kufstein) einen Freizeitwohnsitz zu widmen.

Beschlussvorschlag (02tech080616/03gr300616):

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 31. Mai 2016, mit der Planungsnummer 531-2016-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Grundstück 560/11 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 04.07.2016 bis 01.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 560/11 KG Wörgl-Kufstein Widmung Freizeitwohnsitz Grundstück 560/11 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 661 m²)
von Wohngebiet § 38.1 in Wohngebiet § 38.1, Freizeitwohnsitze zugelassen § 13.2, Anzahl Freizeitwohnsitze: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Keine Diskussion.

Beschlussvorschlag (01tech250416):

Auf Antrag der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Wörgl beschließt der Gemeinderat auf der Grundparzelle 560/11 (KG Wörgl-Kufstein) einen Freizeitwohnsitz zu widmen.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 31. Mai 2016, mit der Planungsnummer 531-2016-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Grundstück 560/11 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 04.07.2016 bis 01.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

**Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 560/11 KG Wörgl-Kufstein Widmung Freizeitwohnsitz Grundstück 560/11 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 661 m²)
von Wohngebiet § 38.1 in Wohngebiet § 38.1, Freizeitwohnsitze zugelassen § 13.2, Anzahl Freizeitwohnsitze: 1**

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.6. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 777/3 (KG Wörgl-Kufstein) Weiler Haus 1a - Wildinger-Langhofer

Sachverhalt (01tech250416):

Frau Wildinger ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft in EZ 1406 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) bestehend aus Gst. 777/3 samt darauf errichtetem Einfamilienwohnhaus. Die Familie Wildinger-Langhofer beabsichtigt die Liegenschaft zu verkaufen. Der Käufer soll deutscher Staatsbürger sein, der die Liegenschaft jedoch nur dann kaufen kann, wenn die Liegenschaft als Freizeitwohnsitz gewidmet wird.

Der Käufer kann nämlich keinen Hauptwohnsitz in Österreich begründen.

Grundsätzlich ist aus raumordnungsfachlicher Sicht eine Umwidmung des Gst. 777/3 (KG Wörgl-Kufstein) von derzeit Wohngebiet in Wohngebiet mit einem Freizeitwohnsitz zulässig, möglich. In der Stadtgemeinde Wörgl sind Widmungen für Freizeitwohnsitze bis zu einer Anzahl von 8 % der bestehenden Hauptwohnsitze zulässig.

Der aktuelle Stand ist derzeit 6013 Hauptwohnsitze. Freizeitwohnsitze sind 19 gemeldet. Das heißt die Quote ist erst mit 0,3 % ausgeschöpft.

Es ist daher zu entscheiden, ob das politische Interesse für zusätzliche Freizeitwohnsitze in Wörgl gegeben ist.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
500,-- Euro	Derzeit keine bekannt.	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Sachverhalt (02tech080616):

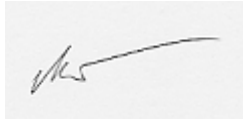
Die Planung der gegenständlichen Widmung Freizeitwohnsitz wurde nunmehr durch die Raumplaner Terra Cognita Claudia Schönegger KG erstellt. Auf Basis dieser Planung, die im elektronischen Flächenwidmungsplan bereits eingearbeitet ist, kann die Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gst. 777/3 (KG Wörgl-Kufstein) beschlossen werden.

Anlagen:

Ansuchen RA Dillersberger in Vertretung für Familie Wildinger-Langhofer
 Örtliches Raumordnungskonzept (ÖROK)
 Lageplan
 Flächenwidmungsplan

Stellungnahme FC(13.4.2016):

1/030-7289(einm.Beratungs-und Planungskosten): Für das Jahr 2016 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 60.900,-- zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag (01tech250416):**

Auf Antrag der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Wörgl beschließt der Gemeinderat auf der Grundparzelle 777/3 (KG Wörgl-Kufstein) einen Freizeitwohnsitz zu widmen.

Beschlussvorschlag (02tech080616/03gr300616):

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 31. Mai 2016, mit der Planungsnummer 531-2016-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Grundstück 777/3 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 04.07.2016 bis 01.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 777/3 KG Wörgl-Kufstein Widmung Freizeitwohnsitz Grundstück 777/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 611 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Wohngebiet § 38.1, Freizeitwohnsitze zugelassen § 13.2, Anzahl Freizeitwohnsitze: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag (01tech250416):

Auf Antrag der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Wörgl beschließt der Gemeinderat auf der Grundparzelle 777/3 (KG Wörgl-Kufstein) einen Freizeitwohnsitz zu widmen.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 31. Mai 2016, mit der Planungsnummer 531-2016-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Grundstück 777/3 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 04.07.2016 bis 01.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 777/3 KG Wörgl-Kufstein Widmung Freizeitwohnsitz Grundstück 777/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 611 m²) von Wohngebiet § 38.1 in Wohngebiet § 38.1, Freizeitwohnsitze zugelassen § 13.2, Anzahl Freizeitwohnsitze: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.7. Antrag Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 257/1 KG Wörgl-Kufstein (Brixentaler Straße, Rotes Kreuz)

Sachverhalt:

Im Bereich der Gp. 257/1 KG Wörgl-Kufstein besteht derzeit die Widmung „Allgemeines Mischgebiet eingeschränkt auf Wohnungen“ gem. § 40.6. TROG 2011. Künftig wird auf diesem Grundstück eine Umnutzung betreffend die erweiterte Möglichkeit zur Errichtung von Wohnungen angestrebt.

Mit der Umwidmung in „Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen, Festlegung verschiedener Verwendungszweck der Teilflächen, EG Allgemeines Mischgebiet - Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40.6 und OGe Allgemeines Mischgebiet gem. § 40.2.“ sollen die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung von Wohnungen geschaffen werden, die nicht ausschließlich in Zusammenhang mit einer betrieblichen Nutzung stehen.

Dies entspricht grundsätzlich den Zielen des Örtlichen Raumordnungsgesetzes der Stadtgemeinde Wörgl, wonach in der im Entwicklungsplan festgelegten Entwicklungsachse 2. Ordnung ebenfalls hochwertige Nutzungen anzustreben sind. Dies ist in erster Linie in den Erdgeschosszonen sicherzustellen.

Die Widmungskategorie „Allgemeines Mischgebiet ab dem 1. OG“ ermöglicht eine Nachverdichtung mit betriebsunabhängigen Wohnnutzungen innerhalb des städtischen Siedlungsgefüges sowie eine Erweiterung des Raumangebotes für das Rote Kreuz und dem damit möglichen Ausbau als Rot Kreuz-Stützpunkt.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	-	J

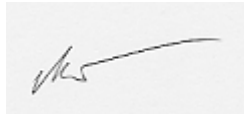
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

- Erläuterungsbericht
- Flächenwidmungsplan

Stellungnahme FC(17.6.2016):

1/030-7289 (einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den von Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 31. Mai 2016, mit der Planungsnummer 531-2016-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich Grundstück 257/1 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 04.07.2016 bis 01.08.2016 aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 257/1 KG Wörgl-Kufstein (Rotes Kreuz)

Grundstück 257/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 3905 m²)

von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 14

sowie

EG (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 257/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 3905 m²)

von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

sowie

OGe (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 257/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 3905 m²)

von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

in

Allgemeines Mischgebiet § 40.2

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den von Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 31. Mai 2016, mit der Planungsnummer 531-2016-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich Grundstück 257/1 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 04.07.2016 bis 01.08.2016 aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 257/1 KG Wörgl-Kufstein (Rotes Kreuz)

**Grundstück 257/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 3905 m²)
von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6**

in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 14

sowie

EG (laut planlicher Darstellung)

**Grundstück 257/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 3905 m²)
von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6**

in

Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6

sowie

OGe (laut planlicher Darstellung)

**Grundstück 257/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 3905 m²)
von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6**

in

Allgemeines Mischgebiet § 40.2

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.8. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich Gst. 257/1 KG Wörgl-Kufstein (Brixentaler Straße, Rotes Kreuz)

Sachverhalt:

Im Bereich der Gp. 257/1 KG Wörgl-Kufstein (Brixentaler Straße, derzeitiger Standort Fa. Kik und Warenhaus Rotes Kreuz) soll das bestehende Gebäude ausgebaut werden. Im Zuge dieser Nachverdichtung bzw. Aufstockung des Gebäudes soll der Ausbau des Rot Kreuz-Stützpunktes erfolgen sowie die Schaffung von Wohnungsangebot (z. B. für Startwohnungen) angestrebt werden.

Zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Bebauungsstrukturen ist die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig.

Das Planungsgebiet mit einem Gesamtausmaß von 3.905 m² befindet sich im Kreuzungsbereich Brixentaler Straße/Johann Federer-Straße. Das betroffene Grundstück ist bereits bebaut, die umgebenden Strukturen Richtung Südosten und Osten entlang der Brixentaler Straße sind ge-

prägt von betrieblicher Nutzung im Bereich Handel und Gewerbe. Richtung Westen und Nordwesten schließt die Wohnnutzung an.

Mit der Erlassung dieses Bebauungsplanes werden die Rahmenbedingungen zur Nachverdichtung und Schaffung von zusätzlichen Raumangeboten für einen Rot Kreuz-Stützpunkt sowie die Errichtung von Wohnungen geschaffen. Die gewählten Festlegungen ermöglichen im nördlichen Teil die Errichtung eines Baukörpers mit einer Gesamthöhe von 13,2 m und im südlichen Teil die Errichtung eines Baukörpers mit einer Gesamthöhe von 16,4 m. In Verbindung mit der festgelegten Baufluchtlinie im Ausmaß von 6,0 m zu den bereits bestehenden Straßenanlagen kann ein ausreichender Abstand und damit ausreichende Belichtung der nördlichen noch unbebauten Bauplätze für Wohnnutzung gewährleistet werden.

Die mit der festgelegten Baumassendichte mögliche Baukubatur entspricht den bestehenden Bebauungsstrukturen entlang der Brixentaler Straße. Mit diesen Festlegungen wird eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung ermöglicht ohne die städtebauliche Ordnung in diesem Bereich zu stören.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	-	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Erläuterungsbericht
Bebauungsplan

Stellungnahme FC(16.6.2016):

1/030-7289(einm.Beratungs-und Planungskosten): Für das Jahr 2016 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 60.900,-- zur Verfügung.



Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 257/1 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG durch vier Wochen hindurch vom 04.07.2016 bis 01.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 257/1 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Terra Cognita Claudia Schönegger KG durch vier Wochen hindurch vom 04.07.2016 bis 01.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**10.9. Antrag Änderung Bebauungsplan auf Grundstück 130/8 (KG Wörgl-Rattenberg)
Gießen - Peter Weißbacher jun.**

Sachverhalt:

Die Firma Mühlegger (Stapler - Service und Technik) hat das Grundstück 130/8 (KG Wörgl-Rattenberg) erworben (Besitz noch nicht grundbücherlich durchgeführt) und möchte dort ein Gebäude für seinen eigenen Betrieb errichten. Geplant ist eine ca. 10 m hohe Halle zur Lagerung von Staplern und Ersatzteilen mit angeschlossenem zweigeschossigem Büro (siehe Studie Arch. DI Ramsauer). Derzeit befindet sich die Firma in der Salzburger Straße und hat dort die notwendigen Flächen angemietet.

Es gibt zwar einen gültigen Bebauungsplan, aber durch die Verschiebung der Grundgrenzen (bei der Einfahrt), ist dieser nicht mehr gültig und muss geändert werden.

Die Festlegungen im alten Bebauungsplan „besondere Bauweise“, die max. Gebäudehöhe von 11,5 m und die Höhenlage 501,0 ü.A. werden unverändert übernommen.

Da die Firma SIMA Marmor GmbH die zweite Liegenschaft auf dem Grundstück 130/7 (KG Wörgl-Rattenberg) erworben hat, aber noch nicht weiß, wie eine Erweiterung des bestehenden Betriebes aussieht, wird der Bebauungsplan nur für die Grundparzelle 130/8 (KG Wörgl-Rattenberg) abgeändert.

Der Bauwerber wurde vom Bauamt informiert, dass sich das Grundstück in der Roten Zone befindet und deshalb mit Auflagen im Bauverfahren zu rechnen ist.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
500,-- Euro	Derzeit keine bekannt.	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

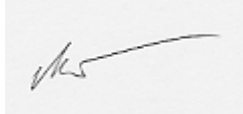
Anlagen:

- Bebauungsplan neu Planungsbüro Filzer Freudenschuss ZT OG
- Bebauungsstudie Arch. Ramsauer
- Bebauungsplan „Weissbacher“

- Teilungsplan Entwurf Trigonos
- Stellungnahme Baubezirksamt Kufstein, HR DI Rottler 270516
- Erläuterungsbericht Filzer Freudenschuss ZT OG

Stellungnahme FC(12.4.2016):

1/030-7289(einm.Beratungs-und Planungskosten): Für das Jahr 2016 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 60.900,-- zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Filzer.Freudenschuss ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen .199, 130/3 und 130/8 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Filzer.Freudenschuss ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 04.07.2016 bis 01.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Keine Diskussion.

Beschlussmit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Filzer.Freudenschuss ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen .199, 130/3 und 130/8 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Filzer.Freudenschuss ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 04.07.2016 bis 01.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.10. Antrag Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 119/2 (KG Wörgl-Rattenberg) Spar Straße - SPAR Zentrale**Sachverhalt (01tech250416):**

Die Firma Spar hat die Absicht, das bestehende Fleischwerk, das sowohl den hygienischen Anforderungen, als auch von der Größe her nicht mehr entspricht, durch einen Neubau zu ersetzen. Der Neubau „Produktion 2“ ist am Standort direkt im Anschluss an die SPAR Bäckerei auf der Grundparzelle 119/2 (KG Wörgl-Rattenberg) geplant.

Die Beschreibung des geplanten Bauvorhabens und die Entwurfspläne können im beiliegenden Folder nachgelesen werden.

Im bestehenden und rechtsgültigen Bebauungsplan ist die Gebäudehöhe mit max. 20 m (im Abstand von 15 m vom Madersbacherweg) festgelegt.

Die vorliegende Planung sieht eine Gebäudehöhe von 20 m vor und es ist angedacht die Lüftungsgeräte auf dem Dach zu situieren. Da aber die Lüftungsgeräte zur Gebäudehöhe zählen (20 m plus 2 m), müsste der bestehende Bebauungsplan abgeändert werden.

Es ist angedacht, lediglich die Attika zu erhöhen, damit der Sicht- und Schallschutz gegeben ist. Auf der Fotomontage ist skizziert, wie sich die Erhöhung der Attika vom Madersbacher Weg aus darstellt.

Von Seiten des Raumplanungsbüros Filzer Freudenschuß ZT OG wird angeregt, den Bereich in dem die Lüftungsgeräte aufgestellt werden können von der Fassade ca. 10 m zurückzusetzen, damit die Gebäudeerhöhung durch den Lüftungsaufbau von der unmittelbaren Wohnumgebung und vom Madersbacherweg nicht eingesehen werden kann.

Das Stadtbauamt hat der Firma Spar empfohlen, vor der Sitzung des Ausschusses für Technik den Anrainern das geplante Projekt zu präsentieren. Die Firma Spar sprach sich für eine Präsentation zu einem späteren Zeitpunkt aus.

Die Firma SPAR wurde von Seiten des Bauamtes auf die Hochwasserproblematik und der zu erwartenden Auflagen sowie den hohen Grundwasserstand in diesem Bereich hingewiesen.

Noch nicht angesprochen wurde die Problematik der parkenden LKW's vor der Unterführung an den Wochenenden. Vor einer Zustimmung zur Änderung des Bebauungsplanes sollte es diesbezüglich eine einvernehmliche Problemlösung geben.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
500,-- Euro	Derzeit keine bekannt.	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Ergänzung Sachverhalt (02tech080616):

Mit den Vertretern der Fa. Spar und deren Planer hat am 03.05.2016 ein Abstimmungsgespräch mit den Vertretern der Stadt sowie den Sachverständigen des Bauamtes stattgefunden.

Die wesentlichen Festlegungen sind im beiliegenden Besprechungsprotokoll vom 03.05.2016 ersichtlich.

Am 19.05.2016 wurden mit dem Planer und der Freiwilligen Feuerwehr die Aufstellflächen und die Zufahrten fixiert. Die Präsentation des Projektes, zu welcher die umliegenden Anrainer eingeladen wurden, hat am 23.05.2015 im Komma stattgefunden.

Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt alle Forderungen der Stadt, soweit sie aufgrund des alten Bebauungsplanes möglich waren (Abtretung des Gebäudes zur westlichen Grundstücksgrenze und des Rücksprungs des hohen Gebäudeteiles im Süden zum Madersbacherweg).

Die neue höchste Gebäudehöhe von 22 m statt 20 m ist im neuen Bebauungsplan berücksichtigt (Wunsch der Fa. Spar).

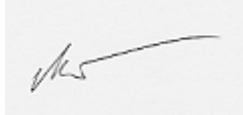
Anlagen:

- Bebauungsplan alt (9.3.2000)

- Bebauungsplan neu
- Erläuterungsbericht
- Folder SPAR (Pläne u. Beschreibung)
- Visualisierung Gebäudehöhe 20+2m
- Lageplan u. Schnitte mit Höhen (absolut)
- Schnitt Wohnanlage Alpenländische Madersbacherweg
- Besprechungsnotiz 030516

Stellungnahme FC(12.4.2016):

1/030-7289(einm.Beratungs-und Planungskosten): Für das Jahr 2016 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 60.900,-- zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 119/2, 121/3, 122/2 und 701 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Filzer.Freudenschuß ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 04.07.2016 bis 01.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Her GR Dander verliert den Tagesordnungspunkt und Frau Bgm. Wechner merkt an, dass durch den Bau 30 bis 40 neue Arbeitsplätze entstehen. Zudem sei es im Zuge des Baues nötig, den Latreinbach zu verlegen. Mit den Anrainern wurde ebenfalls ein Konsens getroffen, die Gebäudeerhöhung bringt einen besseren Lärmschutz.

Die Stadt Wörgl kann es sich nicht leisten, solche Betriebe nicht zu unterstützen.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 119/2, 121/3, 122/2 und 701 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Filzer.Freudenschuß ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 04.07.2016 bis 01.08.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.11. Antrag Vergabe der Bauleistungen für den Radweg Pannersdorf an die Fa. Strabag

Sachverhalt:

Die Bauleistungen für den Radweg Pannersdorf wurden vom Büro Pollhammer ausgeschrieben und nach Einlangen der Angebote geprüft (siehe Verhandlungsvorschlag vom 02.09.2015).

Die Bescheide für Naturrecht, Wasser- und Straßenrecht sind mittlerweile erlassen worden. Für die Grundablösen wurden die entsprechenden Vereinbarungen mit den Grundeigentümern abgeschlossen.

Mit dem Billigstbieter, der Fa. Strabag, sind am 04.04.2016 und am 24.05.2016 Verhandlungsgespräche - mit dem Ziel, die Bauleistungen (nach Prüfung durch die Fa. Strabag) als Pauschale zu vergeben – geführt worden (Angebotssumme € 259.279,48 brutto).

Die Fa. Strabag bietet nun die Bauleistungen um einen Pauschalbetrag von brutto € 241.080,00 an (inkl. Nachlass von 2 % - siehe Auftragsschreiben Fa. Strabag).

Die Förderzusage des Landes liegt mittlerweile vor, wobei 50 % der Baukosten übernommen werden.

Seitens des Bauamtes wird darauf hingewiesen, dass der von der Tiwag an die Stadtgemeinde ausbezahlte Betrag von € 100.000,00 lt. Gemeinderatsbeschluss in die Rücklagen geflossen ist und für die Errichtung des Radweges vorgesehen ist.

Die Bedeckung des Antrages erfolgt einerseits durch Abruf der budgetierten Mittel und andererseits aus dem Erlös der Liegenschaft Sauggashaus.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 241.080,00 brutto	Laufende Straßenerhaltung.	J

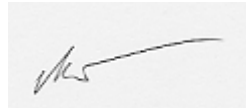
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

- Vergabevorschlag Pollhammer vom 02.09.2015
- Förderzusage Land vom 31.03.2016
- Übersichtsplan
- Auftragsschreiben Fa. Strabag

Stellungnahme FC(24.5.2016):

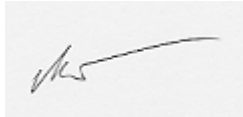
5/612-002002(Radwegprojekte): Für das Jahr 2016 sind insgesamt Mittel in Höhe von € 260.000 veranschlagt, wobei derzeit noch € 162.800 zur Verfügung stehen. Auf der Einnahmenseite sind € 130.000 Landeszuschuss veranschlagt.



Stellungnahme FC(21.6.2016):

5/612-002002(Radwegprojekte): Für das Jahr 2016 sind insgesamt Mittel in Höhe von € 260.000 veranschlagt, wobei derzeit noch € 132.600,- zur Verfügung stehen. Der benötigte Restbetrag in

Höhe von € 108.500,-- könnte wie im Sachverhalt ausgeführt, aus dem Verkaufserlös Sauggas-
haus bedeckt werden.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Fa. Strabag mit den Bauleistungen für den Radweg Pinnerdorf in der Höhe von € 241.080,00 brutto (inkl. 2 % Nachlass) zu beauftragen und die Mittel aus den Rücklagen zu entnehmen.

Diskussion:

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die Fa. Strabag mit den Bauleistungen für den Radweg Pinnerdorf in der Höhe von € 241.080,00 brutto (inkl. 2 % Nachlass) zu beauftragen und die Mittel aus den Rücklagen zu entnehmen.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.12. Antrag Grundablösen und Ablöse Weganlage für Radweg Pinnerdorf

Sachverhalt:

Im Zuge der Detailplanung für den Radweg Pinnerdorf konnte mit der ÖBB die genaue Fläche (1.199 m²) für die Grundablöse fixiert werden.

Der entsprechende Grundteilungsplan liegt vor. Der Kaufpreis für dieses Grundstück beträgt € 14.388,00. Dies entspricht der Vereinbarung aus dem Jahr 2014 (€ 12,00/m²).

Seitens der ÖBB Immobilienmanagement GmbH wurde im Zuge der Grundteilung bereits jetzt die Forderung an die Stadt gestellt. Üblicherweise werden erst nach der Bauausführung und Vermessung die Grundablösen fällig.

Zusätzlich wurde von der ÖBB Immobilienmanagement GmbH die Ablöse der bestehenden Weganlage (225 m Länge und 3 m Breite) im Zuge der Grundstückteilung in Rechnung gestellt. Der Ablösebetrag (Zeitwert) beträgt - wie im Vorvertrag vereinbart - € 20.400,00.

In diesem Teil des Radweges entfällt die Herstellung des Unterbaues. Es muss lediglich die Verschleißschicht aufgebracht werden. Dadurch reduzieren sich die Herstellungskosten im Auftrag der Strabag.

Weiters sind Grundablösen im Gesamtausmaß von ca. 796 m² von Herrn Gasteiger Thomas und Herrn Edenstrasser Josef notwendig. Der vereinbarte Ablösepreis wurde mit € 21,00/m² fixiert (entspricht den Ablösepreisen, die für die Umfahrung Bruckhäusl bezahlt wurden).

ÖBB	1.199 m ²	€ 12,00/m ²	€ 14.388,00	Ablöse Grund
Gasteiger Thomas	438 m ²	€ 21,00/m ²	€ 9.198,00	Ablöse Grund
Edenstrasser Josef	358 m ²	€ 21,00/m ²	€ 7.518,00	Ablöse Grund
ÖBB	ca. 675 m ²	ca. € 30,00/m ²	€ 20.400,00	Ablöse Weg
ÖBB			€ 300,00	Aufwand ÖBB
Summe			€ 51.804,00	

Die erforderlichen Grundstücksflächen von der Tiwag im Ausmaß von 4.235 m² können kostenlos in das Öffentliche Gut übertragen werden.
Das Öffentliche Wassergut und die Landesstraßenverwaltung haben der Stadt Servitute eingeräumt.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 51.804,00	Erhaltungskosten Radwege	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Plan Grundstücksteilung
Schreiben ÖBB-Immobilienmanagement GmbH
Antrag Abgeltung der Fremdgrundinanspruchnahme

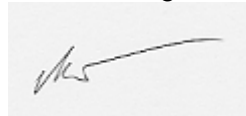
Stellungnahme FC(30.5.2016):

5/612-002002(Radwegprojekte): Für das Jahr 2016 sind insgesamt Mittel in Höhe von € 260.000 veranschlagt, wobei derzeit noch € 162.800 zur Verfügung stehen. Auf der Einnahmenseite sind € 130.000 Landeszuschuss veranschlagt.



Stellungnahme FC(21.6.2016):

Die beantragten Mittel könnten aus dem Verkaufserlös Sauggashaus bedeckt werden.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt für den Radweg Pinnersdorf den Ankauf der erforderlichen Liegenschaften im Ausmaß von 1.995 m² zu einem Preis von € 51.804,00 (inkl. Wegablöse).

Diskussion:

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abtsimmung:

Der Gemeinderat beschließt für den Radweg Pinnersdorf den Ankauf der erforderlichen Liegenschaften im Ausmaß von 1.995 m² zu einem Preis von € 51.804,00 (inkl. Wegablöse).

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.13. Antrag Erweiterung der Kurzparkzonenverordnung (Tiefgarage Gradl)

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Wörgl hat beim Gradlareal (Brixentaler Straße 3a) einen Teil der Tiefgarage gepachtet, um dort – gegen Entgelt – der Öffentlichkeit Parkplätze zur Verfügung zu stellen.

Es werden dort 28 gebührenpflichtige Kurzparkzonenparkplätze geschaffen, die Erweiterung der bestehenden Kurzparkzonenverordnung der Stadtgemeinde Wörgl ist daher erforderlich.

Es ist geplant, die Parkdauer für diese Plätze mit 180 Minuten zu beschränken. Damit könnten auch zB. Begräbnisteilnehmern oder Besuchern von in den neuen Häusern wohnenden Personen ausreichend Parkzeit zur Verfügung gestellt werden.

Sofern für die gegenständlichen Parkplätze keine Sonderregelung geschaffen werden soll, würde die Kurzparkzonenverordnung an Werktagen während der nachstehend angeführten Zeiten gelten:

Mo – Fr: 8.00 – 18.00 Uhr
 Sa: 8.00 – 12.00 Uhr

Der Kurzparkzonenbereich ist am Beginn derselben (Einfahrt) mit dem Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ (§ 52 Zif. 13 d StVO) sowie einer unter diesem Zeichen angebrachten Zusatztafel „gilt für die in der Tiefgarage mit einer blauen Bodenmarkierungslinie gekennzeichneten Parkplätze“ und am Ende derselben (Ausfahrt) mit dem Verkehrszeichen „Ende der Kurzparkzone“ (§ 52 Zif. 13e StVO) zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind die Kurzparkzonenplätze mit einer durchgehenden blauen Bodenmarkierungslinie zu kennzeichnen.

Die Dauer der Kurzparkzone sowie der Hinweis „gebührenpflichtig“ ist auf dem unteren Bereich des Verkehrszeichens „Kurzparkzone“ (§ 52 Zif. 13d StVO) oder einer Zusatztafel anzubringen.

Diese Änderung bedingt, dass auch die in der Friedhofstraße -Höhe Hrn. 6 dzt. angebrachten Verkehrszeichen „ Kurzparkzone“ u. „Ende der Kurzparkzone“ zu versetzen und künftig auf Höhe HNr. 6 anzubringen sind.

Die Kosten für diese Verordnungsergänzung (Verkehrszeichen, Parkscheinautomat ...) belaufen sich auf ca. € 800.-

Der Gemeinderat wird um Genehmigung der Einbindung dieser Parkfläche in die bestehende Kurzparkzonenverordnung der Stadtgemeinde Wörgl ersucht.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800.-	0,--	j

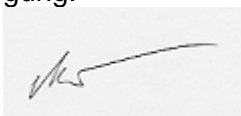
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

aktuelle Kurzparkzonenverordnung

Stellungnahme FC(16.6.2016):

1/640-400(GWG): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass § 3 lit. b) der bestehenden Kurzparkzonenverordnung der Stadtgemeinde Wörgl nach

„KR Martin Pichler-Straße: unmittelbar vor dem Haus KR Martin Pichler-Straße 4“

um folgenden Passus zu erweitern ist:

„Tiefgarage Brixentalerstraße 3a (Gradlanger): auf allen zwischen dem bei der Einfahrt in die Tiefgarage angebrachten Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ (§ 52 Zif. 13d StVO) [Koordinaten: -95521.827 und 261504.740, im Koordinatenplan künftig als Nr. 34 festgehalten] und dem bei der Ausfahrt aus derselben angebrachten Verkehrszeichen „Ende der Kurzparkzone“ (§ 52 Zif. 13e StVO) [Koordinaten: -95478.953 und 261510.307, im Koordinatenplan künftig als Nr. 35 festgehalten] befindlichen Parkplätzen, die mit einer blauen Bodenmarkierungslinie gekennzeichnet sind.“

Weiters beschließt der Gemeinderat die Versetzung der bisher in der Friedhofstraße Höhe HNr. 10 angebrachten Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ und „Ende der Kurzparkzone“ [im Verkehrszeichenplan als Nr. 4 eingetragen), sodass beide künftig auf Höhe Friedhofstraße HNr. 6 (Koordinaten: -95.513.080 und 261468.330) angebracht werden.

Die gegenständliche Verordnung tritt mit dem Anbringen aller hierfür erforderlichen Verkehrszeichen (§ 52 Zif. 13d und 52 Zif. 13e StVO) mit den erforderlichen Zusatztafeln sowie Auftragung der blauen Bodenmarkierungslinien in Kraft.

Diskussion:

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abtsimmung:

Der Gemeinderat beschließt, dass § 3 lit. b) der bestehenden Kurzparkzonenverordnung der Stadtgemeinde Wörgl nach

„KR Martin Pichler-Straße: unmittelbar vor dem Haus KR Martin Pichler-Straße 4“

um folgenden Passus zu erweitern ist:

„Tiefgarage Brixentalerstraße 3a (Gradlanger): auf allen zwischen dem bei der Einfahrt in die Tiefgarage angebrachten Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ (§ 52 Zif. 13d StVO) [Koordinaten: -95521.827 und 261504.740, im Koordinatenplan künftig als Nr. 34 festgehalten] und dem bei der Ausfahrt aus derselben angebrachten Verkehrszeichen „Ende der Kurzparkzone“ (§ 52 Zif. 13e StVO) [Koordinaten: -95478.953 und 261510.307, im Koordinatenplan künftig als Nr. 35 festgehalten] befindlichen Parkplätzen, die mit einer blauen Bodenmarkierungslinie gekennzeichnet sind.“

Weiters beschließt der Gemeinderat die Versetzung der bisher in der Friedhofstraße Höhe HNr. 10 angebrachten Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ und „Ende der Kurzparkzone“ [im Verkehrszeichenplan als Nr. 4 eingetragen), sodass beide künftig auf Höhe Friedhofstraße HNr. 6 (Koordinaten: -95.513.080 und 261468.330) angebracht werden.

Die gegenständliche Verordnung tritt mit dem Anbringen aller hierfür erforderlichen Verkehrszeichen (§ 52 Zif. 13d und 52 Zif. 13e StVO) mit den erforderlichen Zusatztafeln sowie Auftragung der blauen Bodenmarkierungslinien in Kraft.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.14. Antrag Einrichtung von Busbuchten und Reduktion der Kurzparkzone in der Salzburger Straße**Sachverhalt 31verk100913:**

Im Zuge der Sanierung der Salzburger Straße hätten die Busbuchten stadteinwärts vor dem Gebäude Reifen Lutz und stadtauswärts im Bereich des Grundstücks der Alpenländischen

Heimstädte ausgeführt werden sollen. Entsprechende Pläne wurden vom Büro Pollhammer gezeichnet und mit dem Baubezirksamt abgestimmt.

Da aber die Firma Achleitner als Baurechtsnehmer für das Grundstück 189/11 und als Mieter für das Grundstück 189/10 die für das Projekt „a2“ ausgearbeitete Lösung einer Busbucht ablehnte und nicht bereit war, den notwendigen Grund abzutreten, hat das Bauamt die Busbucht stadteinwärts vor die Grundstücke 189/7 und 189/8 verlegt, da in diesem Bereich kein Fremdgrund benötigt wird.

Auf Grund des massiven Widerstands von RA Steinbacher (seine Mutter ist Eigentümerin der beiden Liegenschaften), wurde die Ausführung bis zur Klärung des rechtlichen Anspruches zurückgestellt.

Herr RA Steinbacher sieht durch die Busbucht eine Wertminderung der Grundstücke gegeben und glaubt, einen Anspruch auf die Kurzparkzone zu haben, weil im Jahr 1979 seine Mutter 120 m² ins Öffentliche Gut abgetreten hat, um eine Parkspur zu errichten.

Ausgeführt konnte im Bereich der Firma Achleitner nur ein Gehsteig mit einer Fahrbahnhaltestelle werden.

Auch Herr Wastl, Eigentümer des Grundstückes .398, hat, vertreten durch Frau RA Hochstaffl, keine Zustimmung für die Ausführung der Busbucht stadtauswärts gegeben. Jedoch haben die beiden Optionsnehmer für das „Wastl“-Grundstück, Frau RA Hochstaffl und Herr Ponholzer, angekündigt, einer Busbucht zuzustimmen. Der Grundbedarf für die Busbucht beträgt bei dem Grundstück „Wastl“ ca. 10 qm und bei der Alpenländische Heimstätte ca. 26 qm.

Im Zuge der Genehmigung der Genehmigung des Bebauungsplanes (Festlegen der Straßenfluchtlinie) beim Grundstück Wastl wird eine Abtretung vorgeschrieben. Die Zustimmung von der Alpenländischen Heimstätte liegt vor.

Zurzeit sind sowohl stadteinwärts als stadtauswärts nur Fahrbahnhaltestellen eingerichtet. Seitens des Bauamtes wird dringend empfohlen, Busbuchten zu errichten, da die Salzburger Straße mit ca. 1500 Fahrzeugen pro Stunde durch die Fahrbahnhaltestellen (diese können vom Verkehrsrechner nicht berücksichtigt werden) in ihrer Leistung stark eingeschränkt werden.

Die Lage der Busbuchten ist ideal, da sie sich sehr nahe bei der Josef Speckbacher-Straße befinden und es zu erwarten ist, dass dadurch der obere Teil der Josef Speckbacher-Straße und die Salzburger Straße belebt wird. Weiters wird durch die Bebauung des Fischerfeldes dieser Umstand noch verstärkt, weil eine fußläufige Anbindung an die Brixentaler Straße und den Stadtpark geplant ist.

Die straßenrechtliche Eingabe beim Amt der Tiroler Landesregierung ist erfolgt. Sobald der Bescheid rechtskräftig ist und die Zustimmung von Herrn Wastl vorliegt, kann mit der Ausführung begonnen werden. Herr RA Steinbacher hat im Verfahren keine Parteienstellung. Auch ein Rechtsanspruch auf die Kurzparkzone im Bereich seiner Grundstücke besteht nicht.

Die erforderlichen Mittel für die Aufbringung der Bodenmarkierungen sind im Budget der Stadtgemeinde vorgesehen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Ca. € 800,00	Jährliche Erneuerung der Bodenmarkierung.	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Sachverhalt 35verk040214:

Die gemeinnützige Wohnbaugesellschaft Alpenländische Heimstätte hat sich bereit erklärt, die erforderliche Fläche für eine Busbucht zu Verfügung zu stellen und das Erdgeschoss um ca. 1,5 m von der Baufluchtlinie abzurücken.

Da die Alpenländische Heimstätte nunmehr die Baueinreichung fertigstellen möchte, ist seitens der Stadt zu entscheiden, ob die geplanten Busbuchten in der Salzburger Straße zur Ausführung kommen.

Sollte die Stadt sich gegen die Busbuchten entscheiden, kann das ursprünglich geplante und vorgestellte Projekt der Alpenländischen Heimstätte eingereicht werden. Die Realisierung einer Busbucht in der Salzburger Straße ist dann allerdings nicht mehr möglich.

Sollte sich die Stadt für die Busbuchten entscheiden, dann ist auch noch die Zustimmung von Herrn Wastl bzw. dessen Optionsnehmer erforderlich. Da für dieses Grundstück ein Bebauungsplan erforderlich ist, hat die Stadt die Möglichkeit, die entsprechenden Vorgaben für den Bebauungsplan festzulegen.

Bezüglich der nordseitigen Busbucht sind keine Grundablösen notwendig, allerdings muss die Kurzparkzone um die Länge der Busbucht reduziert werden.

Das Bauamt möchte darauf hinweisen, dass Busbuchten im Ortsgebiet laut den Empfehlungen des Landes nicht erforderlich sind. Auf Grund des starken Verkehrsauskommens in der Salzburger Straße ist es jedoch sinnvoll und empfehlenswert Busbuchten auszuführen, da diese die Leistungsfähigkeit der Straße erhöhen. Laut Verkehrsgutachter stellen Fahrbahnhaltestellen einen Störfaktor dar, der in die Programmierung der Ampelsteuerung nicht aufgenommen werden kann. Das gleiche gilt auch für den Kurzparkstreifen von der Kreuzung Kirschl bis zur Buchhandlung Zangerl. Darum ist auch die Verkürzung des Kurzparkstreifens für den Verkehrsfluss kein Nachteil.

Der Plan für die Busbuchten ist fertig ausgearbeitet und kann jederzeit eingereicht und verhandelt bzw. umgesetzt werden.

Sachverhalt 41verk251114:

Die Stadt Wörgl wird seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, aufgefordert, die Haltestelle Wörgl Kirschl in beiden Verkehrsrichtungen entsprechend dem bereits vorliegenden Projekt umzusetzen, ansonsten wäre die Abteilung gezwungen, die gegenständliche Haltestelle aufzulassen.

Sachverhalt 03tech200616:

Da die Wohnbaugenossenschaft Alpenländische Heimstätte von der WIST die Grundstücke in Form eines Baurechtes übernimmt, kann nunmehr die Ausführung der beiden Busbuchten in der Salzburger Straße realisiert werden.

Für die erforderlichen Grundinanspruchnahmen der Bp. .386 und Gp. 271/13 KG Wörgl-Kufstein gibt es eine Zustimmung seitens der Alpenländischen Heimstätte. Die baulichen Maßnahmen für die Gp. 271/13 (Townhouse) wurden von der Alpenländischen Heimstätte berücksichtigt. Die entsprechende Vereinbarung über die Grundinanspruchnahme wird ausgearbeitet.

Aufgrund der zu erwartenden Einsprüche sollte die Einreichung zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen, damit es zu keinen Bauverzögerungen kommt.

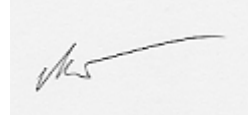
Anlagen:

5 Pläne

Schreiben Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, vom 23.10.2014

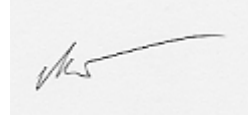
Stellungnahme FC:

5/612-6119 (Straßenprojekte): Für das Jahr 2013 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 417.347,60 zur Verfügung (Stand 30.8.2013).



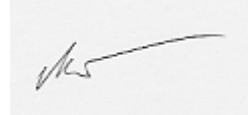
Stellungnahme FC(17.6.2016):

5/612-6119 (Straßenprojekte): Für das Jahr 2016 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 155.532,- zur Verfügung.



Stellungnahme FC(21.6.2016):

1/640-728 (Entgelte für sonstige Leistungen): Die beantragten Mittel in Höhe von € 800,- sind im vorgenannten, laufenden Bereich budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die beiden vom Büro Pollhammer geplanten Busbuchten auszuführen, die Kurzparkzone in der Salzburger Straße im Bereich der Grundstücke 198/7 und 198/8 um ca. 45 m (7 PKW) zu reduzieren.

Beschlussvorschlag 31verk100913:

Der Gemeinderat beschließt, die beiden vom Büro Pollhammer geplanten Busbuchten auszuführen, die Kurzparkzone in der Salzburger Straße im Bereich der Grundstücke 198/7 und 198/8 um ca. 45 m (7 PKW) zu reduzieren. Dies unter der Voraussetzung, dass man stadtauswärts den Grund im Ausmaß von 10 m² von Herrn Wastl erhält. Zudem soll eine rechtliche Abklärung erfolgen und sollen mit den Anrainern bzw. Geschäftsinhabern vorher Gespräche geführt werden.

Beschlussvorschlag 27qr260913:

Der Gemeinderat beschließt, die beiden vom Büro Pollhammer geplanten Busbuchten auszuführen, die Kurzparkzone in der Salzburger Straße im Bereich der Grundstücke 198/7 und 198/8 um ca. 45 m (7 PKW) zu reduzieren. Dies unter der Voraussetzung, dass man stadtauswärts den Grund im Ausmaß von 10 m² von Herrn Wastl erhält. Zudem soll eine rechtliche Abklärung erfolgen und sollen mit den Anrainern bzw. Geschäftsinhabern vorher Gespräche geführt werden.

Beschlussvorschlag 27qr260913:

Der Gemeinderat beschließt, die Kurzparkzone in der Salzburger Straße im Bereich der GSt, 198/7 und 198/8 KG Wörgl Kufstein um ca. 45 Meter (7 PKW) für die Errichtung einer Busbucht zu reduzieren. Die Kurzparkzonenverordnung ist in diesem Sinne zu berichtigen.

Beschlussvorschlag vor Sitzung 35verk040214

Der Gemeinderat beschließt die beiden vom Büro DI Pollhammer geplanten Busbuchten gem. dem Einreichprojekt vom 22.07.2013 zu bauen und die beiden Fahrbahnhaltestellen (Kirschl und Achleitner) aufzulassen.

Die für die nördliche Busbucht notwendige Kürzung der Kurzparkzone um 7 PKW bzw. 45 m ist entsprechend abzuändern.

Das Bauamt wird vom Gemeinderat beauftragt, die Verträge für die Einräumung eines Servituts bzw. eine Grundabtretung für die südliche Busbucht und Gehsteig mit den beiden betreffenden Grundeigentümern auszuarbeiten.

Beschlussvorschlag bei Sitzung 35verk040214

Das Bauamt wird vom Gemeinderat beauftragt, die Verträge für die Einräumung eines Servituts

bzw. eine Grundabtretung für die südliche Busbucht und Gehsteig mit den beiden betreffenden Grundeigentümern auszuarbeiten.

Beschlussvorschlag 30qr200214:

Das Bauamt wird vom Gemeinderat beauftragt, die Verträge für die Einräumung eines Servituts bzw. eine Grundabtretung für die südliche Busbucht und Gehsteig mit den beiden betreffenden Grundeigentümern auszuarbeiten.

Beschlussvorschlag 03tech200616:

Der Gemeinderat beschließt, die beiden vom Büro Pollhammer geplanten Busbuchten auszuführen, die Kurzparkzone in der Salzburger Straße im Bereich der Grundstücke 189/7 und 189/8 um ca. 45 m (7 PKW) zu reduzieren.

Diskussion:

Herr GR erläutert den Tagesordnungspunkt und Herr GR Dr. Taxacher möchte wissen, ob es in der Sache Rechtssicherheit gibt.

Herr GR Dander erklärt, dass die gegenständliche Liegenschaft nicht im Eigentum der Stadt Wörgl steht sondern dem Land Tirol gehört. Laut Auskunft der Rechtsabteilung seitens des Landes Tirol ist alles in Ordnung.

Frau GR Schimanek erkundigt sich, wann die Bodenmarkierungen angebracht werden. Herr GR Dander teilt mit, dass es ca. 2 Monate dauern wird bis der gegenständliche Bescheid eingelangt ist. Baulich ist soweit alles in Ordnung.

Herr GR Gört möchte wissen, ob Gespräche mit den Anrainern bzw. mit der Familie Wastl geführt wurden.

Herr GR Dander teilt mit, dass dies nicht mehr notwendig sei, da die WIST nunmehr der Grundstückseigentümer ist und nicht mehr die Familie Wastl. Das Wastl-Areal wird von der Alpenländischen Heimstätte bebaut. Die Wohnbaugenossenschaft übernahm nun von der WIST die Grundstücke im Baurecht und erteilte die Bewilligung für die Busbucht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die beiden vom Büro Pollhammer geplanten Busbuchten auszuführen, die Kurzparkzone in der Salzburger Straße im Bereich der Grundstücke 198/7 und 198/8 um ca. 45 m (7 PKW) zu reduzieren.

Beschlussvorschlag 31verk100913:

Der Gemeinderat beschließt, die beiden vom Büro Pollhammer geplanten Busbuchten auszuführen, die Kurzparkzone in der Salzburger Straße im Bereich der Grundstücke 198/7 und 198/8 um ca. 45 m (7 PKW) zu reduzieren. Dies unter der Voraussetzung, dass man stadtauswärts den Grund im Ausmaß von 10 m² von Herrn Wastl erhält. Zudem soll eine rechtliche Abklärung erfolgen und sollen mit den Anrainern bzw. Geschäftsinhabern vorher Gespräche geführt werden.

Beschlussvorschlag 27qr260913:

Der Gemeinderat beschließt, die beiden vom Büro Pollhammer geplanten Busbuchten auszuführen, die Kurzparkzone in der Salzburger Straße im Bereich der Grundstücke 198/7 und 198/8 um ca. 45 m (7 PKW) zu reduzieren. Dies unter der Voraussetzung, dass man stadtauswärts den Grund im Ausmaß von 10 m² von Herrn Wastl erhält. Zudem soll eine rechtliche Abklärung erfolgen und sollen mit den Anrainern bzw. Geschäftsinhabern vorher Gespräche geführt werden.

Beschlussvorschlag 27qr260913:

Der Gemeinderat beschließt, die Kurzparkzone in der Salzburger Straße im Bereich der Gst, 198/7 und 198/8 KG Wörgl Kufstein um ca. 45 Meter (7 PKW) für die Errichtung einer Busbucht zu reduzieren. Die Kurzparkzonenverordnung ist in diesem Sinne zu berichtigen.

Beschlussvorschlag vor Sitzung 35verk040214

Der Gemeinderat beschließt die beiden vom Büro DI Pollhammer geplanten Busbuchten gem. dem Einreichprojekt vom 22.07.2013 zu bauen und die beiden Fahrbahnhaltestellen (Kirschl und Achleitner) aufzulassen.

Die für die nördliche Busbucht notwendige Kürzung der Kurzparkzone um 7 PKW bzw. 45 m ist entsprechend abzuändern.

Das Bauamt wird vom Gemeinderat beauftragt, die Verträge für die Einräumung eines Servituts bzw. eine Grundabtretung für die südliche Busbucht und Gehsteig mit den beiden betreffenden Grundeigentümern auszuarbeiten.

Beschlussvorschlag bei Sitzung 35verk040214

Das Bauamt wird vom Gemeinderat beauftragt, die Verträge für die Einräumung eines Servituts bzw. eine Grundabtretung für die südliche Busbucht und Gehsteig mit den beiden betreffenden Grundeigentümern auszuarbeiten.

Beschlussvorschlag 30gr200214:

Das Bauamt wird vom Gemeinderat beauftragt, die Verträge für die Einräumung eines Servituts bzw. eine Grundabtretung für die südliche Busbucht und Gehsteig mit den beiden betreffenden Grundeigentümern auszuarbeiten.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die beiden vom Büro Pollhammer geplanten Busbuchten auszuführen, die Kurzparkzone in der Salzburger Straße im Bereich der Grundstücke 189/7 und 189/8 um ca. 45 m (7 PKW) zu reduzieren.

geändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.15. Antrag Verordnung eines Halteverbotes "ausgenommen Behinderte" Dr. Franz Stumpf-Straße 4

Sachverhalt:

Es ist geplant auf Höhe des Hauses Dr. Franz Stumpf-Straße 4 ein Halte und Parkverbot „ausgenommen Behinderte“ gemäß §29b StVO für einen Stellplatz zu verordnen.

Die Koordinaten für die dafür benötigte Halteverbotstafel laut Gauß Krüger sind -95272.9433 und 261677.3825.

Die Kammern wurden diesbezüglich befragt und die Frist für einen eventuellen Einspruch endet am 10.06.2016.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 200,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

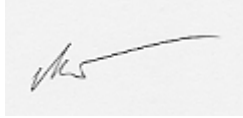
Anlagen:

Foto

Stellungnahme Kammern

Stellungnahme FC(8.6.2016):

1/640-400(GWG): Die beantragten Mittel sind im laufenden Bereich veranschlagt und stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung eines Halte und Parkverbotes „ausgenommen Behinderte“ gemäß §29b StVO in der Dr. Franz Stumpf-Straße 4.

Diskussion:

Keine Diskussion.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung eines Halte und Parkverbotes „ausgenommen Behinderte“ gemäß §29b StVO in der Dr. Franz Stumpf-Straße 4.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.16. Antrag Verordnung Halte- und Parkverbotszone mit Abschleppzone Nordtangente

Sachverhalt:

Aufgrund von permanenten Parkproblemen durch LKW's wird der Antrag gestellt, auf der Nordtangente ein generelles Halte- und Parkverbot als Zonenbeschränkung zu erlassen. Im Zusammenhang mit dem Halte- und Parkverbot soll zusätzlich eine Abschleppzone verordnet werden.

Beiliegend Verkehrszeichenplan und Liste der Standorte der Verkehrszeichen.

Im Anhang befindet sich der Antrag des Verkehrsausschusses der letzten Periode zur Information.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Ca. € 1.500,00		

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

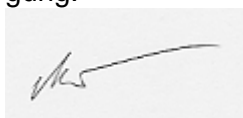
Anlagen:

Antrag des Verkehrsausschusses der letzten Periode.

Liste der Koordinaten der Verkehrszeichen

Stellungnahme FC(19.1.2016):

1/640-400(GWG): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt eine Halte- und Parkverbots und Abschleppzone auf der Nordtangente zwischen Autohof und westlichem Brückenkopf der Brücke über den Wörgler Bach. Bestandteil des Beschlusses ist beiliegender Verkehrszeichenplan inklusive Liste der Standorte der Verkehrszeichen mit Koordinaten.

Diskussion:

Herr GR Dander verliert den Tagesordnungspunkt und Herr GR Götz fügt hinzu, dass die Verordnung gut ist. Nur ein Teil fehlt und zwar auf der ehemaligen Terminalzufahrt sollte die Verordnung auch gelten. Zumal diese Zufahrt der Stadt Wörgl gehört.

Herr GR Dander erklärt, dass die erwähnte Terminalzufahrt auf Kundler Gemeindegebiet liegt.

Herr GR Dr. Pertl teilt mit, dass die Verordnung sodann von der Gemeinde Kundl erfolgen muss.

Her GR Haaser möchte wissen, wie das mit der Abschleppzone gehandhabt wird.

Herr GR Dander informiert, dass entsprechende Hinweisschilder aufgestellt werden. Somit ist die Exekutive berechtigt, falsch geparkte LKW's abschleppen zu lassen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt eine Halte- und Parkverbots und Abschleppzone auf der Nordtangente zwischen Autohof und westlichem Brückenkopf der Brücke über den Wörgler Bach. Bestandteil des Beschlusses ist beiliegender Verkehrszeichenplan inklusive Liste der Standorte der Verkehrszeichen mit Koordinaten.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.17. Antrag Vereinbarung Stadtpark mit Alpenländischer Heimstätte und WIST - Fischerfeld**Sachverhalt:**

Auf dem Fischerfeld ist zu Gunsten der Stadtgemeinde Wörgl die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, Erhaltung und Nutzung des Stadtparkes im Ausmaß von 3000 m² eingetragen. Zu dieser Dienstbarkeit behängt derzeit ein Rechtsstreit beim Landesgericht Innsbruck und ist zur Zeit ruhend gestellt.

Auf dem Fischerfeld wurde von der Stadtgemeinde Wörgl eine provisorische Parkanlage errichtet. Die Planungen für das Fischerfeld wurden in der Zwischenzeit jedoch auf eine gänzlich neue Basis gestellt, worauf auch der Rechtsstreit mit der WIST ruhend gestellt worden ist. Als Ausfluss dieser neuen Planung und Verwertung des Fischerfeldes wurde der Stadtgemeinde Wörgl auch die Neuerstellung des Stadtparkes und Neusituierung in Aussicht gestellt sowie auch ein gleicher Umfang des Stadtparks garantiert.

Für diese Umgestaltung des Stadtparks ist es nunmehr aber notwendig, dass die bestehende Dienstbarkeit gelöscht wird und anschließend für den neu zu errichtenden Stadtpark wiederum verbüchert wird. Es wird daher im Sinne der beigeschlossenen Vereinbarungen der Antrag auf Einwilligung der Löschung der bestehenden Dienstbarkeit gestellt. Die WIST und der Bauberechtigte Alpenländische Heimstätte sichern der Stadtgemeinde Wörgl die Neueintragung der Dienstbarkeit Stadtpark für 50 Jahre zu, wobei die Planung des neuen Stadtparks im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Wörgl erfolgen wird.

Die Absicherung des Stadtparks soll dergestalt erfolgen, dass der Stadtpark zusammen mit der Planung des Fischerfeldes erfolgen soll und die Erteilung der Baubewilligung an die Bedingung geknüpft ist, dass nur ein Bauansuchen mit darin enthaltenen Stadtpark genehmigt wird.

Zugleich soll auch im Gegenzug der WIST bzw. der Alpenländischen Heimstätte eine Bebauungsdichte von 3,4 bzw. 34000 m³ Bauvolumen zugesichert werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	Keine	

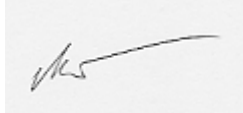
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Vereinbarung mit WIST und Alpenländischer Heimstätte

Stellungnahme FC(17.6.2016):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Vereinbarung der Stadtgemeinde Wörgl mit der Wirtschaftshilfe für Studenten (WIST) und der Alpenländischen Heimstätte betreffend die Löschung der Dienstbarkeit der Errichtung, Erhaltung und Benützung eines Stadtparkes sowie Neueintragung dieser Dienstbarkeit zu genehmigen.

Diskussion:

Herr GR Dander erläutert den Sachverhalt und teilt mit, dass es am 25.09.2014 eine positiven mehrheitlichen Gemeinderatsbeschluss gegeben hat, wo die Bürgermeisterin ermächtigt wurde, mit der WIST wieder Verhandlungen aufzunehmen. Momentan herrscht eine sehr positive Stimmung zwischen allen Beteiligten. Die Vertragsparteien kommen diesbezüglich überein, dass die Stadtgemeinde Wörgl ihr Servitut löscht. Zug um Zug soll ein Baurechtsvertrag zwischen dem Eigentümer und dem Bauträger ausgehandelt werden. Desweiteren soll ein Bebauungsplan erstellt werden, indem ersichtlich ist, wo der neue Park situiert ist. Innerhalb einer Dienstbarkeit soll wiederum das Recht auf den Park auf die Dauer von 50 Jahren grundbücherlich abgesichert werden. Erst wenn der Bebauungsplan rechtsgültig ist, kann das Servitut gelöscht werden.

Frau Bgm. Wechner teilt mit, dass am Ende der letzten Legislaturperiode Gespräche zwischen der Alpenländischen Heimstätte und der Stadtgemeinde Wörgl stattgefunden haben. Dabei hat die Alpenländische ihr Interesse bekundet, ein Baurecht von der WIST zu erwirken. Dementsprechend gab es dann sehr viele Gespräche. Am Anfang einigte man sich zunächst auf eine Vereinbarung, die von einem Rechtsanwalt, den die Stadt Wörgl beauftragt hatte, ausgearbeitet wurde. Die ersten Ausführungen dieser Vereinbarung waren für die Stadt Wörgl nicht zufriedenstellend.

Abschließend kam man zu dem Ergebnis, dass die Stadt Wörgl nicht mehr in Vorleistung treten muss sondern dass diese Löschungserklärung zwar unterfertigt wird aber treuhänderisch hinterlegt wird und erst nach Erstellung des Bebauungsplanes – sobald eine grundbücherliche Eintragung möglich ist – diese Löschungserklärung die Gültigkeit erreichen. Es steht auch im letzten Teil der Vereinbarung „Zug um Zug“ – das heißt, dass für jeden Schritt, den die Stadtgemeinde Wörgl macht, auch die Alpenländische Heimstätte bzw. die WIST einen Gegenschritt zu machen hat. Es ist ganz klar in der Vereinbarung zu lesen, dass dieser Rechtsstreit endgültig beendet wird. Denn dies war für die Stadtgemeinde Wörgl eine der Grundvoraussetzungen, dass die Ver-

handlungen noch einmal aufgenommen werden. Diese letztgültige Vereinbarung ist durch gemeinsame Anstrengung zu Stande gekommen und liegt nun den Gemeinderäten vor.

Dr. Taxacher stimmt zu und ist der Meinung, dass dies die vernünftigste Lösung ist. Sein Wunsch wäre, dass bei der einzuverleibenden Dienstbarkeit das Wort „unentgeltlich“ hinzugefügt wird (siehe bei der Vereinbarung auf Seite 2, 3. Zeile).

Frau Bgm. Wechner teilt mit, dass bereits von Anfang an vereinbart wurde, dass der Park eine gesamte, zusammenhängende Fläche von mindestens 3.000m² haben muss, dass die Überlassung an die Stadtgemeinde Wörgl unentgeltlich erfolgt und dass die Dienstbarkeit grundbücherlich sichergestellt werden muss. Dieser neue Dienstbarkeitsvertrag erstreckt sich auf 50 Jahre – so wie die Dauer des Baurechtes.

Herr GR Mosser bedankt sich bei allen für die konstruktive Zusammenarbeit und hält fest, dass das Bestmögliche für die Stadt Wörgl erreicht worden ist. In diesem Zusammenhang bittet er Frau Bgm. Wechner kurz zu erläutern, warum das Servitut auf 50 Jahre beschränkt wurde und auch das Thema Musikschule kurz zu erklären.

Frau Bgm. Wechner erklärt, dass das Servitut deshalb auf 50 Jahre beschränkt wurde, weil dies mit dem Baurecht der Alpenländischen von der WIST zusammen hängt. Nach diesen 50 Jahren wird einfach über das Gesamte neu verhandelt.

Betreffend der Musikschule gab es Gespräche mit Herrn Hinterhölzl und Herrn DI Lechleitner von der Alpenländischen über einen eventuellen Bau durch diese. Beide Herren haben zugesichert, dass es realistisch ist darüber nachzudenken, dort eine Musikschule zu errichten. Es gilt dann auch abzuklären, wie es nach den 50 Jahren aussieht, ob eine Kaufoption möglich ist. Am Anfang müsste die Musikschule seitens der Stadt Wörgl von der Alpenländischen gemietet werden.

Herr GR Wiechenthaler teilt mit, dass er diesem Antrag ebenfalls zustimmen wird, da der derzeitige, vorhandene Park nicht zufriedenstellend ist. Es gibt nur ein paar Sträucher, Bänke und Wege und mehr nicht. Dieser vorhandene Park wird von den Leuten überhaupt nicht angenommen.

Zudem möchte er noch wissen ob dies rechtlich möglich ist, dass man eine Dienstbarkeit mit einer zeitlichen Begrenzung grundbücherlich eintragen lassen kann.

Frau Bgm. Wechner teilt mit, dass dies möglich ist, wenn diese Dienstbarkeit auf eine Rechtsperson ausgestellt ist.

Herr GR Götz stellt fest, dass die Stadt Wörgl hier einen Vertrag einget, bei dem ein immerwährendes Servitut gegen ein Dienstbarkeitsrecht auf die Dauer von 50 Jahre eingetauscht wird. Bei dem die Stadt Wörgl zudem auch eine Zusage über eine Baumassendichte vertraglich einget und auch schon den zukünftigen Park – wo immer er auch liegen wird – als gemischtes Wohngebiet widmet. Für ihn stellt sich somit die Frage, was die Stadt Wörgl für die Gewährung des Servitutes bekommt. Herr Götz ist auch der Meinung dass es nicht zulässig sei, die gleichzeitige Festlegung einer bestimmten Baumassendichte mit der Dienstbarkeit zu verknüpfen. Aus diesem Grund werden die Wörgler Grünen diesem Antrag nicht zustimmen.

Frau Bgm. Wechner stellt fest, dass sie nicht mit einer Zustimmung seitens der Grünen gerechnet hat. Sie erklärt weiters, dass wir in die Absichtserklärung hinein schreiben können, was die Stadt Wörgl bereit ist zu tun. Genau dies wurde auch getan.

In dieser Absichtserklärung haben sich alle Beteiligten dazu bekannt, dazu beitragen zu wollen, dass auf dem Fischerfeld etwas Sinnvolles gemacht wird.

Frau Ersatz-GR Lettenbichler teilt mit, dass für sie jetzt getroffene Regelung, absolut sinnvoll ist. Sie hofft nur, dass der Park nicht irgendwo in der Wohnanlage verschwindet sondern für die allgemeine Bevölkerung zugänglich ist und nicht ein Park für die dortige Wohnanlage wird.

Herr GR Dr. Pertl erwidert die Aussage von Herrn GR Götz und teilt dazu mit, dass man nicht vergessen darf, dass gegen die Stadt Wörgl ein Prozess anhängig ist. Man weiß nie wie so ein

Prozess ausgehen würde, wenn man diesen durchziehen würde. Auf alle Fälle ist es mit großer Wahrscheinlichkeit so, dass sich dieser Prozess einige Jahre hinziehen könnte und dies mit großen Kosten verbunden ist. Für ihn ist dies so die beste und kostengünstigste Lösung. Andererseits behält die Stadt Wörgl den Park und muss auch nicht in Vorleistung treten.

Frau Ersatz-GR Becherstorfer fragt an, wie man sicherstellen kann, dass die Parkfläche für die Stadt Wörgl richtig gut situiert wird.

Herr GR Dander erklärt, dass dies mit dem Bebauungsplan in der Hand der Stadt Wörgl liegt.

Frau GR Schimanek möchte sich bei den verhandelnden Personen, die es überhaupt zustande gebracht haben, dass der Rechtsstreit endgültig vom Tisch ist und man den Stadtpark errichten kann, bedanken. Desweiteren sieht sie es sehr positiv, wenn die Stadt Wörgl auch noch die Chance erhält, auf dem Grundstück die Musikschule zu realisieren. Dies wäre ein großer Gewinn für die Stadt Wörgl.

Herr GR Schmidt ist der Meinung, dass es wichtig ist, dass in der Sache etwas weiter gebracht wird und die Stadt Wörgl nicht einen jahrelangen, teuren Rechtsstreit in der Sache austragen muss. Auf den zugesicherten 3.000m² kann somit von den Architekten ein toller Stadtpark für die Wörgler Bevölkerung errichtet werden. Nach 50 Jahren kann die Stadt Wörgl wieder sicherstellen, ob der Park noch gewünscht wird oder nicht.
(Vereinbarung: siehe Anlage zu TOP 10.17.)

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Vereinbarung der Stadtgemeinde Wörgl mit der Wirtschaftshilfe für Studenten (WIST) und der Alpenländischen Heimstätte betreffend die Löschung der Dienstbarkeit der Errichtung, Erhaltung und Benützung eines Stadtparkes sowie Neueintragung dieser Dienstbarkeit zu genehmigen.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

10.18. Antrag Grundsatzklärung iS Hochwasserschutz und Erteilung eines Verhandlungsmandates an die Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Wie bekannt soll die Gründungsdiskussion iS Wasserverband begleitend zu den Planungen erfolgen, damit ein konstituierter Wasserverband gemäß §§ 87ff WRG nach Abschluss der Planungen den Antrag für die notwendigen Verfahren stellen kann. Notwendigerweise erfolgt diese Diskussion parallel zu den Planungsschritten, welche in den Hochwasserplanungstreffs vorgestellt und diskutiert werden.

Um begleitend zu den Planungen die Gründung des Wasserverbandes vorbereiten zu können ergeht seitens des Landes folgender Vorschlag:

„Alle Gemeinderäte des Planungsabschnittes Unteres Unterinntal bekennen sich im jeweiligen Gemeinderat zum gemeinsamen, gemeindeübergreifenden Hochwasserschutz und beauftragen die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Verhandlung zur Vorbereitung der Wasserverbandsgründung. Im Anhang darf ich Ihnen einen Textentwurf als Vorschlag zur Verfügung stellen. Idealerweise wird ein derartiger Beschluss noch vor der Sommerpause in allen Gemeinderäten gefasst.“

Weiters wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat die Bürgermeisterin beauftragt, in die Verhandlungen zur Gründung eines Wasserverbandes einzutreten (siehe Anlage).

Der Gemeinderat wird um Entscheidung ersucht.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
dzt. 0,--		

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Bekanntnis zum gemeindeübergreifenden Hochwasserschutz und Grundsatzbeschluss für Verhandlungen der Wasserverbandsgründung im Planungsabschnitt Unteres Unterinntal

Stellungnahme FC(17.6.2016):

Derzeit keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bekennt sich zum gemeindeübergreifenden Hochwasserschutz und Grundsatzbeschluss für die Verhandlung der Wasserverbandsgründung im Planungsabschnitt Unteres Unterinntal lt. beiliegender Anlage.

Diskussion:

Herr GR Dander verliest den Tagesordnungspunkt und Frau Bgm. Wechner teilt mit, dass es hier um einen Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Wasserverbandes geht. Es fand vor ca. 3 Wochen in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein ein Treffen zwischen dem Bezirkshauptmann und den Gemeinden von Kramsach bis Angath statt. Der Bezirkshauptmann hat damals ersucht, man möge einen Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Wasserverbandes herbeiführen. Dieser Grundsatzbeschluss sagt nichts aus über irgendwelche Leistungen die zu erbringen sind, oder Entschädigungen. Vielmehr besagt er bloß, dass man bereit ist, einem solchen Wasserverband beizutreten und dem jeweiligen Bürgermeister der einzelnen Gemeinde das Stimmrecht auszusprechen damit dieser verhandeln könne. Letzten Dienstag hat ein Hochwasserschutz-Planungstreff stattgefunden. Bei diesem Treffen wurde das erste Mal sehr konkret gesprochen. Es sind die Retentionsflächen vorgestellt worden, man hat sich auf 3 große Retentionsflächen geeinigt. Eine in Kramsach, eine in Radfeld/Kundl und eine in Angath. Aufgrund dieser geplanten Retentionsflächen, werden auch jetzt die Entschädigungsverhandlungen mit den Grundeigentümern und den Bauern geführt, wobei in einigen Orten die Verhandlungen schon begonnen haben. Es hat sich ergeben, dass 3 Bauernhöfe aus diesen Retentionszonen abgesiedelt werden müssen.

Es geht in erster Linie um einen linearen Hochwasserschutz und da ist ganz klar der Damm von Wörgl genannt worden. Zudem ist festgestellt worden, dass der Hochwasserschutz zwischen 350-450 Mio. Euro kosten wird. Interessanterweise wurde Wörgl immer als der alleinige Nutznießer eines Hochwasserschutzes genannt. Die anderen geben und wir nehmen. In der letzten Sitzung wurden von Frau Bgm. Wechner klargestellt, dass auch Wörgl Retentionsflächen beisteuern kann, nur wird man die eben erst errichten müssen. Diesbezüglich wurde auch angesprochen,

dass ein Einlaufgerinne in der Länge von 1,5 km gebaut werden und ein ebenso langes zum ausfließen. Hierzu müssen allerdings die Kosten erst berechnet werden. Wörgl trägt gerne zum Hochwasserschutz bei, nur ob es kostenmäßig und finanziell zu vertreten ist, in Wörgl Retentionsflächen zu schaffen, ist eine andere Frage. Es kann niemand mehr behaupten, dass Wörgl nur der alleinige Nutznießer ist und Wörgl keine Retentionsflächen bereitstellen will.

Um begleitend zu den Planungen die Gründung des Wasserverbandes vorbereiten zu können ergeht seitens des Landes folgender Vorschlag:

(1) Bekenntnis zum gemeindeübergreifenden Hochwasserschutz

Auf Basis der aktuellen Gefahrenzonenpläne ist uns bewusst, dass ein Hochwasserschutz für die gefährdeten Siedlungs- und Gewerbegebiete in den Gemeinden des Planungsabschnittes Unteres Unterinntal nur dann umsetzbar ist, wenn die Planung der Maßnahmen gemeindeübergreifend und regional abgestimmt erfolgt. Der Planungsabschnitt umfasst folgende Gemeinden: Angath, Breitenbach, Brixlegg, Kramsach, Kundl, Radfeld, Rattenberg, Wörgl.

Es ist uns bekannt, dass trotz Gemeindezuständigkeit für den Hochwasserschutz das Land Tirol/Bundeswasserbauverwaltung in Vorleistung diese gemeindeübergreifende Planung übernommen hat. Die betroffenen Gemeinden werden in die Planungsschritte einerseits in direkten Gesprächen und andererseits in den gemeindeübergreifenden Hochwasserplanungstreffs informiert und in die Planungen eingebunden. Die Planungen erfordern eine hohe Kooperationsbereitschaft seitens der Gemeinden, da die Vor- und Nachteile nicht gleichmäßig verteilt sein werden.

(2) Auftrag zur Verhandlung des Wasserverbandes

Hochwasserschutz ist Gemeindeaufgabe. Durch die Notwendigkeit von gemeindeübergreifenden Konzepten ist für die Beantragung der Hochwasserschutzmaßnahmen ein Wasserverband gemäß §§ 87ff WRG notwendig. Statuten und Aufgaben dieses Wasserverbandes sind begleitend zu den Planungen vorzubereiten. Die Beantragung und Umsetzung des Hochwasserschutzes kann erst durch einen konstituierten Wasserverband erfolgen.

Der Gemeinderat beauftragt die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, in die Verhandlungen zur Gründung eines Wasserverbandes einzutreten. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird dem Gemeinderat über Zwischenergebnisse aus den Verhandlungen berichten. Das Verhandlungsergebnis wird dem Gemeinderat jedenfalls zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt.

(Siehe Anlage zu TOP 10.18.)

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat bekennt sich zum gemeindeübergreifenden Hochwasserschutz und Grundsatzbeschluss für die Verhandlung der Wasserverbandsgründung im Planungsabschnitt Unteres Unterinntal lt. beiliegender Anlage.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

11. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung

11.1. Antrag Sanierung von gemeindeeigenen Wohnungen (Bericht Weitere Vorgehensweise bzgl. gemeindeeigene Wohnungen)

Sachverhalt:

Die Vorsitzende bittet den Ausschuss für Soziales und Senioren die weitere Vorgehensweise bzgl. der gemeindeeigenen, leerstehenden Wohnungen zu besprechen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	Keine	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Sachverhalt (36imm040515):

Anhand der beiliegenden Fotos kann der miserable Zustand der Wohnungen ersehen werden. Diese weisen in der Regel lediglich ein WC und ein Waschbecken in der gesamten Wohnung auf. Teils wurde in die Küche nachträglich eine Wasserver- und -entsorgung verlegt.

Die Wohnungsgrößen belaufen sich auf 28 m², 29 m², 30 m² und 2 x 41 m².

Zur Neuvermietung müsste die Wohnung samt Einbau von sanitären Anlagen generalsaniert werden. Nach Sanierung könnten folgende monatliche Hauptmietzinse erwirtschaftet werden:

Wohnungsgröße	HMZ derzeit	Hauptmietzins gemäß MRG
28 m ²	€ 31,92	€ 138,18
29 m ²	€ 33,06	€ 143,12
30 m ²	€ 34,20	€ 148,05
41 m ²	€ 70,11	€ 202,34
41 m ²	€ 46,74	€ 202,34

Nun soll die weitere Vorgehensweise festgelegt werden.

Sachverhalt (39imm191015):

Aufgrund der „Übersicht über die leerstehenden Wohnungen“ durch die Hausverwaltung empfiehlt der Ausschuss für Soziales und Senioren vom 10.9.2015 die Kleinwohnungen zu sanieren.

Die Kosten wurden von der Hausverwaltung mit ca. € 22.000,00 exkl. USt. je Wohnung beziffert. Derzeit steht die Sanierung von 5 Wohneinheiten an. Insgesamt weist die Wohnanlage 46 Wohnungen auf.

Die zu lukrierenden Mehreinnahmen im Hauptmietzins wurde bereits dargelegt.

Seitens der Hausverwaltung stellt sich das Anlagenkonto wie folgt dar:

Hauptmietzinsreserve per 31.12.2014:	€ 69.165,70
Hauptmietzinse gesamt bis 31.12.2014	€ 61.993,99

<u>Derzeitige Entwicklung Mietzinsreserve 01-09/2015:</u>	<u>€ 34.306,20</u>
Summe Hauptmietzinse 1987 bis 09/2015:	€ 96.300,19

Es stehen somit rund € 96.300,- per 30.9.2015 für Verbesserungsmaßnahmen/Sanierungen zur Verfügung.

Der Ausschuss für städtische Immobilien soll nun über weitere Vorgehensweise beraten (Beauftragung der Hausverwaltung zur Sanierung der Wohnungen soweit ausreichend Geld vorhanden).

Sachverhalt (01Verw260416):

Detaillierte Kostenschätzungen für die Sanierung der Wohnungen wurden mit E-Mail vom 12.Nov. 2015 übermittelt. Hinzugekommen ist die Sanierung der Top 38 (siehe E-Mail vom 29.3. u. 18.4.2016).

Die Kosten belaufen sich nun für:

Top/m ²	Sanierungskosten	HMZ nach San. p.m./p.a.	Belastung bei Nichtvermietung.
11 / 28	€ 42.209,80 exkl. USt.	138,18 / 1.658,16	38,94 / 467,27
14 / 41	€ 47.515,00 exkl. USt.	202,34 / 2.428,08	57,02 / 684,22
26 / 30	€ 42.544,00 exkl. USt.	148,05 / 1.776,60	41,72 / 500,65
30 / 29	€ 42.374,40 exkl. USt.	143,12 / 1.717,44	40,33 / 483,96
34 / 41	€ 47.515,00 exkl. USt.	202,34 / 2.428,08	57,02 / 684,22
38 / 72	€ 15.200,00 exkl. USt.	355,32 / 4.263,84	100,13 / 1.201,60
<u>Summe: € 237.358,20 exkl. USt.</u>		<u>1.189,35 / 14.272,20</u>	<u>335,16 / 4.021,92</u>

Nach 10 Jahren: 142.722,00 40.219,20

Die HMZ-Reserve beträgt derzeit € 90.000,-

Derzeit beteiligt sich die Stadtgemeinde Wörgl bei einem Wettbewerb der Neuen Heimat über die Erlangung von Vorentwürfen für den „Neubau der Südtiroler Siedlung“.

Mit diesem Thema befasst sich der Ausschuss für Technik. Es steht im Raum, ein Baurecht zu vergeben. Der kolportierte Zeitraum der Umsetzung wäre in 10 bis 15 Jahren.

Sachverhalt (02Verw130616):

Eine Sanierung leerstehender Wohnungen wurde aufgrund der großen Wohnungsnachfrage angedacht. Neue Kostenvoranschläge zur Sanierung einer Wohnung (Wohnnutzfläche 41,00 m²) wurden am 25.5.2016 übermittelt:

Maler	€ 2.112,24
Tischler	€ 3.786,00
Sanitär	€ 10.657,44
<u>Elektriker</u>	<u>€ 5.972,38</u>
Summe	€ 22.528,06

Der Mietzins bei Neuvermietung wurde mit € 279,60 berechnet

Richtwert 75% - € 4,94/m²

Richtwert 50% - € 3,29/m²

Anlagen:

Grundrisse der Wohnungen

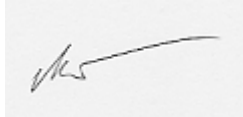
Fotos der Wohnungen

Aufstellung der Wiedervermietungsmieten

Email Alpenländische Heimstätte vom 23.4.2015
Übersicht über die leerstehenden Wohnungen lt. Begehung
Schubertsiedlung leerstehende Wohnungen
Schubertsiedlung Stand Hauptmietzins 30.9.2015
Kostenvoranschlag Maler 25.5.2016
Kostenvoranschlag Tischler 25.5.2016
Kostenvoranschlag Sanitär 25.5.2016
Kostenvoranschlag Elektriker 25.5.2016
Mietberechnungen 25.5.2016
Schubertsiedl. Sanierungskosten 13.6.2015
Graphik 13.06.2016

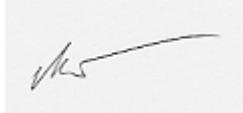
Stellungnahme FC(23.4.2015):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Stellungnahme FC(8.10.2015):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag vor Sitzung:

Der Stadtrat beschließt...

Beschlussvorschlag bei Sitzung:

Der Ausschuss für Soziales und Senioren empfiehlt den Antrag an den Immobilienausschuss weiterzuleiten um eine genaue Kostenaufstellung bzgl. der Sanierung zu erhalten.

Beschlussvorschlag (36imm040515):

Kein Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag (39imm191015):

Kein Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag (01verw260416):

Kein Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag (03gr300616):

Der Gemeinderat beschließt, die Wohnungen sukzessiv gemäß vorhandener Hauptmietzinsreserve zu sanieren, wobei jedoch ein Mindestbetrag von € 10.000.- auf dem Hauptmietzinsreservekonto für laufende Sanierungen verbleiben muss. Es wird mit der Sanierung mit den größeren Wohnungen begonnen.

Diskussion:

Herr GR Dr. Pertl teilt mit, dass die leerstehenden Wohnungen in der Schubertstraße weiterhin benutzt werden sollen. Aufgrund von Bilddokumentationen wurde dargelegt, dass einige Sanierungen erforderlich sein werden. Damit die Wohnungen wieder vermietet werden können, muss – laut Kostenvoranschlag – mit einem Durchschnittsbetrag von ca. € 20.000,00 pro Wohnung gerechnet werden. Es stehen sechs Wohnungen in den verschiedenen Größen zur Sanierung an. Für die Sanierungen der Wohnungen würde man ca. € 122.000,00 benötigen. Man könnte nach

der Sanierung die Wohnungen wieder vermieten und durch die Mieteinnahmen die Kosten wieder lukrieren. Der Wohnungsbedarf in Wörgl ist durchaus gegeben.

Aufgrund der gesamten Kostenkalkulation wurde im Ausschuss einstimmig beschlossen, dass mit den Sanierungen begonnen werden soll. Allerdings muss weiterhin eine Rücklage von € 10.000,00 für laufende Sanierungen beibehalten werden. Es wurde auch beschlossen, keine Fremdfinanzierung bzw. Budgetbelastungen vorzunehmen. Für die Sanierung der Wohnungen werden € 122.000,00 benötigt. Laut Auskunft der Alpenländischen Heimstätte liegt die Hauptmietzinsreserve bei ca. € 96.000,00. Die Sanierungen werden stufenweise durchgeführt, wobei die großen Wohnungen zuerst saniert werden sollen.

Herr GR Mosser teilt mit, dass die Reserve von € 10.000,00 unbedingt erhalten bleiben soll und dass mindestens drei Wohnungen saniert werden sollen.

Herr GR Dr. Pertl teilt mit, dass er sich bei der Alpenländischen Heimstätte erkundigt hat. Nach deren Auskunft belaufen sich die Kosten für eine Wohnungssanierung ca. auf € 7.000,00.

Frau GR Schimanek merkt an, dass ein sehr großer Wohnungsbedarf herrscht und sie sich daher für die Sanierung ausspricht.

Herr GR Huter möchte wissen, ob diese Neuvermietungen über einen befristeten Mietvertrag abgeschlossen werden.

Herr GR Dr. Pertl bestätigt dies..

Herr GR Kovacevic teilt mit, dass der Wohnungsbedarf absolut gegeben ist, überhaupt für kleinere Wohnungen.

Herr GR Kayahan merkt an, dass man eventuell auch den Bauhof der Stadt Wörgl teilweise für die Sanierungen der Wohnungen heranziehen könnte.

Herr GR Huter erwidert, dass der Bauhof für viele Arbeiten bereits herangezogen wird und dieser auch Geld kostet.

Herr GR Haaser ersucht, dass für die Sanierungsarbeiten der Wohnungen Wörgler Betriebe herangezogen werden sollen.

Beschlussvorschlag vor Sitzung:

Der Stadtrat beschließt...

Beschlussvorschlag bei Sitzung:

Der Ausschuss für Soziales und Senioren empfiehlt den Antrag an den Immobilienausschuss weiterzuleiten um eine genaue Kostenaufstellung bzgl. der Sanierung zu erhalten.

Beschlussvorschlag (36imm040515):

Kein Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag (39imm191015):

Kein Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag (01verw260416):

Kein Beschlussvorschlag

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die Wohnungen sukzessiv gemäß vorhandener Hauptmietzinsreserve zu sanieren, wobei jedoch ein Mindestbetrag von € 10.000.- auf dem Hauptmietzinsreservekonto für laufende Sanierungen verbleiben muss. Es wird mit der Sanierung mit den größeren Wohnungen begonnen.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

12.1. Antrag "Junge Wörgler Liste", Beschilderung Nordtangente vorziehen

Diskussion:

Frau Ersatz-GR Lettenbichler verliest den gestellten Antrag an den Gemeinderat.

„Die Junge Wörgler Liste stellt den Antrag, dass die erforderlichen Hinweisschilder für die Aufnahme und Benützung der Nordtangente schnellst möglich an allen relevanten Kreuzungen/Abfahrten angebracht werden.

Begründung: Es ist notwendig die angespannte Verkehrssituation in Wörgl so rasch als möglich zu entlasten und auf das Bestehen der Nordtangente hinzuweisen, da ohne die Beschilderung ein Großteil der Verkehrsteilnehmer über die mittlerweile eröffnete und befahrbare Straße nicht in Kenntnis ist. Die Stadt Wörgl und das Land Tirol haben viele finanzielle Mittel für die Errichtung der Nordtangente investiert, deshalb sollte diese auch genutzt und entsprechend beschildert werden.“

Beschluss mit Abstimmung:

Der Antrag wird dem Technikausschuss zugewiesen.

zur Weiterbearbeitung

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

12.2. Antrag Wörgler Grüne, Überprüfung der Kinderspielplätze hinsichtlich ausreichender Beschattung

Diskussion:

Herr GR Götz verliest den an den Gemeinderat.

„Der Gemeinderat möge beschließen, die Wörgler Kinderspielplätze hinsichtlich ausreichender Beschattung zu überprüfen und gegebenenfalls Mängel hinsichtlich der Beschattung zu beheben.

Begründung: Ein Großteil der stadteigenen Kinderspielplätze weisen hinsichtlich der Beschattung schwere Mängel auf. So gibt es kaum Bäume oder geeignete Geräte die Sonnenschutz bieten wurden. Weil gerade Kinderhaut besonders empfindlich gegen vermehrte Sonneneinstrahlung ist, braucht es ausreichende Beschattung und somit Schutz vor dauerhaften Schäden durch die Sonne. Ausreichende Beschattung der Kinderspielplätze ist gleichzeitig auch ein Beitrag zur Gesundheitsvorsorge.“

Beschluss mit Abstimmung:

Der Antrag wird dem Technikausschuss zugewiesen.

zur Weiterbearbeitung

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

12.3. Antrag Liste Hedi Wechner & Team Wörgl, Konzeption und Planung eines neuen Geschäftsbereiches Tierservices bei der Stadtwerke Wörgl GmbH

Diskussion:

Herr GR Dander verliest den an den Gemeinderat gestellten Antrag.

„Die Tierkörperentsorgungs-Verordnung Tirols regelt, dass in Tirol anfallende tierische Nebenprodukte und Materialien nach den Bestimmungen dieser Verordnung von der Tiroler Tierkörperentsorgung GmbH (kurz TKE) einzusammeln und an eine Tierkörperverwertungsanstalt abzuführen sind. Diese Ablieferungspflicht gilt für alle Tiroler Gemeinden. Schon seit vielen Jahren werden am Standort der ehemaligen Kompostieranlage die Tierkörper von 9 umliegenden Gemeinden gesammelt, gekühlt und über TKE entsorgt. In Abstimmung mit dem Amtstierarzt des Bezirkes Kufstein, Herrn Dr. Matthias Vill, soll es im Bezirk Kufstein einen zentralen Ansprechpartner geben. Die Idee ist daher, im Bezirk Kufstein eine zentrale Tierkörpersammelstelle für alle 30 Gemeinden anzubieten und diese mit entsprechenden Services auszustatten. Dies ist insbesondere als Service für die zahlreichen landwirtschaftlichen Betriebe unseres Bezirkes zu verstehen. Dieses Thema wird bereits vom Abfallverband Kufstein bearbeitet, Konzepte und Planungsunterlagen stammen von den Stadtwerken Wörgl.

Darüber hinaus ist für viele Tierhalter ein Leben ohne ihr Haustier kaum denkbar. Haustiere bereiten den Menschen viel Freude, sie begleiten sie auf ihrem Weg und unterstützen sie auch in schwierigen Lebenslagen. Ein Tier aus dem Leben gehen zu lassen, ist für viele Menschen schwer. Niemanden gefällt der Gedanke, dass geliebte Kuscheltier gemeinsam mit Schlachtabfällen und überfahrenen Tieren entsorgt werden. Mit der Implementierung eines Tierkrematoriums könnte die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich Menschen von ihrem Heimtier in Würde verabschieden können. Das Tierkrematorium Wörgl soll das erste Tierkrematorium Tirols werden, dies in einer neu zu errichtenden Anlage in pietätvoller und modernen Atmosphäre. Für den Betrieb einer Tierserviceanlage, die aus einer Tierkörpersammelstelle einerseits und einem Tierkrematorium andererseits bestehen soll, könnte das Know-how, die Infrastruktur, aber auch die Serviceerfahrung eines kommunalen Betreibers genutzt werden.

Die Liste Hedi Wechner und das Team Wörgl stellen den Antrag, eine Projektgruppe zu installieren, die in Projektsitzungen, Exkursionen und Fachgesprächen zusammentritt. Die Projektgruppe möge nach Prüfung aller wesentlichen Aspekte in rechtlicher, kaufmännischer, organisatorischer und technischer Hinsicht eine Stellungnahme abgeben, ob der Betrieb einer Tierserviceanlage, bestehend aus der bezirksweiten Tierkörpersammelstelle und einem Tierkrematorium für die gesamte Region durch die Stadtwerke Wörgl GmbH Vorteile bringt. Die Anlage soll am Areal des Wertstoffhofes Wörgl angesiedelt werden und in die bestehende Organisation der Stadtwerke Wörgl GmbH eingebunden werden.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Antrag wird dem Technikausschuss zugewiesen.

zur Weiterbearbeitung

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

12.4. Antrag Liste Hedi Wechner, Errichtung eines Gehsteiges entlang der Johann Federer-Straße

Diskussion:

Herr GR Dander verliest den an den Gemeinderat gestellten Antrag.

„Da sich die Schunbachstraße bzw. das dortige Siedlungsgebiet in den letzten Jahrzehnten stetig weiter entwickelt hat, fehlt in diesem Bereich eine gesicherte Fußgängerachse Richtung Pflichtschulzentrum. Im Kreuzungsbereich mit der Federerstraße ist auf Grund der gültigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung eine gesicherte Überführung der Fußgänger – gegenüber befindet sich die Ausfahrt aus der Tiefgarage der dort situierten Wohnanlage – nicht möglich.

Die Mitglieder der Liste Hedi Wechner stellen daher den Antrag zur Planung, Konzeptionierung eines durchgehenden Gehsteiges ostseitig der Federerstraße bis zum Kreuzungsbereich mit dem Unterguggenbergerweg um eine gesicherte Zuführung der Schulkinder zum Pflichtschulzentrum zu gewährleisten.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Antrag wird dem Technikausschuss zugewiesen.

zur Weiterbearbeitung**Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0****12.5. Anfrage GR Götz betrf. Aufstellung Wohnungsansuchen****Diskussion:**

Herr GR Götz möchte wissen, wer bei der Aufstellung für Wohnungsansuchen unter dem Titel „Ausländer mit österreichischer Staatsbürgerschaft“ gemeint ist.

Herr GR Kovacevic teilt mit, dass dies österreichische Staatsbürger mit Migrationshintergrund sind. Er wird veranlassen, dass dieser Wortlaut bei der Aufstellung für Wohnungsansuchen geändert wird.

zur Kenntnis genommen**12.6. Bericht Bgm. Hedi Wechner über Schreiben der Gemeindeaufsichtsbehörde****Diskussion:**

Frau Bgm. Hedi Wechner verliest einen Brief der Gemeindeaufsichtsbehörde betrf. der Nachzahlungen Kindergartengebühren. (Siehe Anlage zu TOP 12.6.) Sie teilt mit, dass sie sehr verärgert und enttäuscht darüber ist, dass Dinge, die bei einer Gemeinderatssitzung im vertraulichen Teil besprochen wurden, an die Presse weitergegeben wurden. Das Resultat daraus ist nun, dass die Gemeindeaufsichtsbehörde dementsprechend reagieren musste und nun die betreffende Mitarbeiterin, der ohne böswilliger Absicht, der Fehler unterlaufen ist, der Kontrollausschuss der letzten und vorletzten Periode sowie die entsprechenden Kontrollorgane zum Regress herangezogen werden. Zudem müssen die Eltern mit entsprechenden Nachforderungen rechnen. Die Stadt Wörgl ist um Schadensbegrenzung bemüht, allerdings wird dies alles nun seinen rechtlichen Weg gehen. Selbst dem Rechnungshof ist dieser Fehler bei seiner Prüfung nicht aufgefallen.

Herr GR Wiechenthaler fügt hinzu, dass die Verschwiegenheitspflicht, gerade in personellen Anlässen gewahrt werden muss. Er ist sehr verärgert darüber, dass Dinge, die im vertraulichen Teil besprochen werden, einfach so an die Presse gelangen, obwohl jeder Mandatar einer Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

Frau GR Schimanek teilt mit, dass sie ebenfalls sehr verärgert und enttäuscht darüber ist, dass vertrauliche Dinge an die Presse weitergegeben werden.

zur Kenntnis genommen**12.7. Bericht GR Dander, Verlängerung Pachtvertrag Stadtpark Wörgl****Diskussion:**

Herr GR Dander berichtet, über eine Erklärung von Herrn Alexander Unterberger, wonach dieser bestätigt, dass die Stadtgemeinde Wörgl die ihr lt. Punkt 11. dieser Vereinbarung obliegende Pflicht bereits erfüllt habe.

zur Kenntnis genommen**12.8. Bericht GR Dander, Gradl-Anger****Diskussion:**

Herr GR Dander berichtet, dass es regelmäßige Besprechungen mit der Projektgruppe gibt. Die Errichtung des Parks liegt voll im Budgetplan und es wurde ihm zugesichert, dass bis Ende August auch das Haus B überdacht wird. Der Platz selbst soll Mitte September fertig gestellt sein. Einige Mieter seien sehr verärgert, da sie bereits einen Wassereintritt durch die starken Regenfälle und die fehlende Überdachung hatten. Laut Besprechung mit der Wohnbaugesellschaft Frieden wurden 9 von 10 Schadensfällen bereits abgearbeitet.

zur Kenntnis genommen

13. Berichte aus den Ausschüssen

14. Vertraulicher Teil

14.1. Antrag Jahresabschluss 2015 Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG, Entlastung Geschäftsführer

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt:

- der Gesellschafterversammlung der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG den Jahresabschluss 2015 der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG zu genehmigen
- der Geschäftsführung die Entlastung zu erteilen
- den Jahresabschluss zum 31.12.2015 ausgewiesenen Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

14.2. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2015 und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt:

- Den von der Geschäftsführung der Gesellschaft vorgelegten Jahresabschluss zum 31.12.2015 zu genehmigen.
- Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Stadtmarketing Wörgl GmbH für das Wirtschaftsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen.
- Den im Jahresabschluss zum 31.12.2015 ausgewiesenen Bilanzverlust in Höhe von €11.830,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Unterschrift Vorsitzende/r: